

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In nachstehendem Text umfasst die männliche Form immer auch die weibliche Form und der Singular den Plural und umgekehrt, wenn auf den Kontoinhaber Bezug genommen wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Depotbedingungen, die Sonderbedingungen für den Handel mit Aktien, Devisen und Derivaten und für ähnliche Transaktionen, die Sonderbedingungen für Zahlungsdienstleistungen und die Sonderbedingungen für die Benutzung der EFG eBanking Plattform (nachstehend „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) regeln die Beziehungen zwischen der EFG Bank (Luxembourg) S.A. (nachstehend „die Bank“) und ihren Kunden/Kontoinhabern, natürliche oder juristische Personen (nachstehend „der Kontoinhaber“). Außerdem anwendbar bleiben sämtliche Spezialvereinbarungen, Sondervorschriften für bestimmte Geschäftsarten und Bankusancen, so wie sie allgemein am Bankenplatz Luxembourg anwendbar sind, soweit diese durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden. Die Ungültigkeit oder die Unanwendbarkeit, ob zum Teil oder in ihrer Gesamtheit, einer oder mehrerer Klauseln jedweder Vertragsunterlagen der Bank wird die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der anderen Klauseln nicht beeinträchtigen.

Artikel 2

Anwendung von Sonderbestimmungen und -vorschriften

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bestimmte Bereiche oder Transaktionen durch Sonderbestimmungen der Bank geregelt; dazu gehören u.a. die Miete von Schließfächern, Treuhandgeschäfte, die Kreditvergabe, die Vermögensverwaltung mit Verwaltungsauftrag, Transaktionen mit Wertpapieren und Derivaten unterliegen den Reglementierungen und Vorschriften der jeweiligen Börsen und zuständigen Behörden. Akkreditivgeschäfte sowie Inkasso- und Diskontgeschäfte werden durch die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche“ der internationalen Handelskammer (ICC) geregelt.

Artikel 3

Bankgeheimnis

3.1. Die Bank unterliegt dem Bankgeheimnis, so wie es gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehen ist und angewandt wird. Die Bank verpflichtet sich, Informationen, die der Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber und der Erbringung bzw. Durchführung von Bankleistungen und/oder -transaktionen, die in diesem Kontext abgeschlossen werden und sich auf den Kontoinhaber beziehen, streng vertraulich zu behandeln (dies betrifft im Allgemeinen insbesondere Informationen in Bezug auf ihre wirtschaftlich Berechtigten und/oder Vertreter) (nachstehend die „Vertraulichen Informationen“).

3.2. Zu Vertraulichen Informationen gehören *unter anderem*:

- der Name, die Adresse, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, der Beruf des Kontoinhabers und, falls der Kontoinhaber eine juristische Person ist, sein Unternehmensname und seine Registernummer sowie die Namen und Angaben der natürlichen Personen, die für oder in Bezug auf diese Person tätig sind und jegliche andere Informationen, die der Bank in den Kontoeröffnungs- oder zugehörigen Dokumenten bereitgestellt werden;
- der Name, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Adresse, die Staatsangehörigkeit und der Beruf der wirtschaftlich Berechtigten, Begünstigten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder berechtigten Vertreter des Kontoinhabers und jegliche anderen Informationen über sie, die der Bank in den Kontoeröffnungs- oder zugehörigen Dokumenten bereitgestellt werden;
- allgemeine Informationen über den Kontoinhaber, zum Beispiel, ob Aktien auf einem Markt gehandelt werden oder ob es sich um eine

Privatfirma handelt, die Größe des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter), ob er unabhängig oder mit einem anderen Unternehmen verbunden ist oder die Dauer seiner Beziehung zur Bank;

- Informationen über die Gegenparteien, mit denen der Kontoinhaber zusammenarbeitet;
- die Vermögenswerte des Kontoinhabers, die Transaktionen, die im Auftrag des Kontoinhabers durchgeführt oder geplant werden, die dem Kontoinhaber gewährten Kredite, die finanzielle und steuerliche Lage des Kontoinhabers und die mit der Bank abgeschlossenen Verträge.

3.3. Die Bank darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers diese Vertraulichen Informationen dementsprechend keinen Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, die Bank ist gemäß den relevanten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften dazu gezwungen oder berechtigt.

3.4. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben für die umfassende Nachverfolgung von Kreditverbindlichkeiten und im Allgemeinen zur Überwachung und Aufsicht der Kreditrisiken innerhalb der EFG-Gruppe die Bank (i) ihrer Muttergesellschaft, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, EFG Bank AG (Genf, Zürich oder Lugano) (gemeinsam „EFG Switzerland“), Informationen hinsichtlich von Darlehensanträgen, die einen bestimmten Höchstwert und/oder eine bestimmte Laufzeit überschreiten, offenlegen und (ii) dass die Bank EFG Switzerland über die Existenz potenzieller versäumter Rückzahlungen etwaiger so fälliger Beträge ansonsten informieren muss bzw. Rücksprache mit EFG Switzerland in der Frage nehmen muss, wie im Falle jener versäumten Rückzahlungen oder im Allgemeinen in Bezug auf ihre notleidenden Darlehen zu verfahren ist. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass diese Übermittlungen in seinem Interesse sowie im Interesse jeglicher wirtschaftlich Berechtigten und/oder Vertreter vorgenommen werden.

3.5. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die oben genannten Empfänger der Vertraulichen Informationen sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Kontoinhaber wird über entsprechende Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß informiert.

3.6. Daher autorisiert der Kontoinhaber durch Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bank und ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter und weist sie an, die relevanten Vertraulichen Informationen nach ihrem alleinigen Ermessen und gemäß den unten beschriebenen Bedingungen gegenüber EFG Switzerland offenzulegen und an EFG Switzerland zu übermitteln, ohne den Kontoinhaber im Voraus darüber informieren zu müssen, falls sie feststellt, dass eine solche Offenlegung oder Übermittlung für die oben genannten Zwecke notwendig oder wünschenswert ist.

3.7. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Vertraulichen Informationen, nachdem sie an EFG Switzerland übermittelt worden sind, in Übereinstimmung mit Schweizer Recht von den Schweizer Behörden eingesehen werden dürfen.

3.8. Wo der Kontoinhaber eine juristische Person oder eine physische Person unabhängig vom wirtschaftlich Berechtigten und/oder Vertreter der Geschäftsbeziehung mit der Bank ist, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich, den wirtschaftlich Berechtigten zu informieren und

sicherzustellen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die Übermittlung der Vertraulichen Informationen akzeptiert hat und den Inhalt dieses Artikels einhalten wird; auch ist der Kontoinhaber verpflichtet, etwaige Vertreter darüber zu informieren. Der Kontoinhaber verpflichtet sich bedingungslos und unwiderruflich, die Bank für jegliche Verbindlichkeiten, die sich aus und/oder in Verbindung mit Ansprüchen gegen die Bank wegen der mangelnden Einhaltung der oben genannten Verpflichtung zur Benachrichtigung und Einholung der Zustimmung jeglicher Berechtigten und/oder Vertreter aus jeglichem Grund zu entschädigen und dagegen schadlos zu halten.

3.9. Der Kontoinhaber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Übermittlung der Vertraulichen Informationen an EFG Switzerland gemäß dieser Befugnis keine Verletzung des Bankgeheimnisses der Bank darstellt. Der Bank entsteht daher für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen unter den oben beschriebenen Umständen keine Haftung gegenüber dem Kontoinhaber.

3.10. Darüber hinaus bleibt die Befugnis, solange der Kontoinhaber mit der Bank eine Bankbeziehung unterhält, vollumfänglich wirksam und rechtskräftig; auch bleibt sie nach dem Ende dieser Beziehung solange wirksam, wie dies erforderlich ist, um die Bank zu befähigen, ihre rechtlichen und/oder regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, Ansprüche und/oder Rechtsstreitigkeiten handzuhaben, um ihre Interessen zu verteidigen oder Ihre Rechte zu begründen und/oder um Anfragen von Behörden nachzukommen. Diese Befugnis bleibt darüber hinaus bei Tod, Insolvenz oder Handlungsunfähigkeit des Kontoinhabers gültig. Ungeachtet des Vorgenannten bleiben Vertrauliche Informationen, die vor dieser Beendigung in den Geltungsbereich dieser Befugnis fielen oder aufgrund dieser übermittelt wurden, selbst nach der Beendigung der Bankbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank Gegenstand dieser Befugnis.

Artikel 4

Auslagerung von verschiedenen Dienstleistungen in Luxemburg oder im Ausland

4.1. Die Bank ist im Einklang mit den relevanten geltenden Luxemburger Gesetzen und Regelungen berechtigt, einige ihrer Dienstleistungen, betrieblichen und/oder administrativen Aufgaben und Vorgänge an verschiedene qualifizierte Dienstleister, ob in Luxemburg oder im Ausland, auszulagern, um die relevanten Bankleistungen für den Kontoinhaber zu erbringen und die Dienstleistungen für den Kontoinhaber im Allgemeinen zu optimieren. In diesem Zusammenhang wird der Kontoinhaber hiermit darüber informiert, dass die Bank die folgenden Dienstleistungen, betrieblichen und/oder administrativen Aufgaben und Vorgänge ausgelagert hat, insbesondere in den Bereichen Handel, Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, bestimmter Back-Office-Aktivitäten, IT-Support und Programmierung und insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Versand von Postsendungen an Kunden;
- IT-Infrastruktur betreffende und/oder operationsbezogene Computeraufgaben;
- Helpdesk-Dienstleistungen für eBanking;
- Vorbereitung von Steuerbilanzen;
- Management von Kundendatenbanken;
- Verwaltung der Kredite und Schulden des Kontoinhabers einschließlich von Kredit- und Schuldenanalysen;
- Kontrolle, Überwachung und Analyse der operativen Risiken der ersten und zweiten Verteidigungslinie;
- Vorgänge in Verbindung mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und/oder Marktmissbrauch;
- Verarbeitung von Aufträgen via SWIFT oder eBanking zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen, insbesondere von Überweisungen, Kapitaltransfers und Lastschriftinzügen;
- Verarbeitung von Aufträgen via SWIFT oder eBanking für Finanzinstrumente (Ausführung von Aufträgen, Abwicklung, Verwahrung);
- Marketing.
- Durchführung von aufsichtsrechtlichen Meldungen (EMIR, CESOP, CEDRS usw.);
- Technischer Zugang zur PSD2-Plattform;
- Technische PSD2-Authentifizierung;

- Sprachaufzeichnung;
- IT-Vollmacht.

Zu diesem Zweck nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, dass die Bank im Rahmen der oben genannten Ausgliederung Vertrauliche Informationen an EFG Switzerland kommunizieren und/oder übermitteln darf, soweit sie für die Durchführung des betreffenden Dienstleistungen erforderlich sind.

4.2. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sich die Empfänger der Vertraulichen Informationen und/oder ausgegliederten Dienstleistungen von Zeit zu Zeit ändern können. Dementsprechend veröffentlicht die Bank auf ihrer Website die Liste ihrer Dienstleister sowie die entsprechenden Informationen, wie es die Anwendungsvorschriften vorsehen. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass diese Veröffentlichung eine angemessene Information über die von der Bank durchgeführten Auslagerungen darstellt, und garantiert, die Website der Bank in dieser Hinsicht regelmäßig zu konsultieren.

Artikel 5

Retrozessionsklausel

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden (Vermittler) Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die bei der Bank angelegten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank materielle Leistungen in der Form von Finanzanalysen, Informations- und Weiterbildungsmaterial oder technischen Ausstattungen, die ihr den Zugang zu Finanzinformationssystemen ermöglichen, gewährt werden können. In Bezug auf Vermögensverwaltungsdienstleistungen darf die Bank geringe materielle Zuwendungen annehmen.

Der Kontoinhaber nimmt ebenso zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank durch Dritte (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, strukturierten Produkten usw. (nachfolgend „Produkte“ - darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Geldzuwendungen in der Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (z. B. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmäßiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Gemäß der geltenden Regeln kann der Kontoinhaber jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Bezieht der Kontoinhaber die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er dadurch auf jegliche rechtlichen Ansprüche gegen die Bank.

Im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen muss die Bank dem Kontoinhaber jegliche Kosten, Provisionen oder sonstige Geldzuwendungen, die im Zusammenhang mit den für diesen Kontoinhaber erbrachten Dienstleistungen von Drittparteien oder einer Person, die für Rechnung einer Drittpartei handelte, gezahlt oder bereitgestellt wurden, schnellstmöglich nach Erhalt zurückerstatten. Wenn die Bank andere Anlagedienstleistungen erbringt, informiert sie die Kontoinhaber über die Gebühren, Provisionen oder etwaige Geldzuwendungen, anhand von periodischen Berichten, die sie den Kontoinhabern übermittelt.

Die Bank informiert ihre Kontoinhaber mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der erhaltenen oder ausgezahlten Zahlungen oder Leistungen, sofern sie (laufende) Zuwendungen im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kontoinhaber erbrachten

Anlagedienstleistungen erhält. Geringe materielle Zuwendungen können allgemein beschrieben werden.

Artikel 6

Mangelnde Handlungsfähigkeit – Vollmachten

Der/die Kontoinhaber teilt/teilen der Bank schriftlich die Personen mit, die ihn in seinen Beziehungen zur Bank vertreten können, sowie deren Widerruf (siehe unten, im Falle von Gemeinschaftskonten/geteilten Konten). Jede mitgeteilte Änderung, einschließlich eine Rücktritts, ist nur dann gültig, wenn sie der Bank schriftlich mitgeteilt wurde, auch wenn die betreffende Änderung im Handelsregister oder in einer anderen Publikation veröffentlicht wurde.

Ebenso muss die zivilrechtliche Handlungsunfähigkeit des Kunden oder der in seinem Namen bevollmächtigten Dritten der Bank schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls trägt der Kunde, auch wenn die Geschäftsunfähigkeit veröffentlicht wurde, die Folgen eines aus dieser Geschäftsunfähigkeit resultierenden Schadens.

Die Bank ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Anerkennung und Ausführung von Vollmachten und Weisungen eines Bevollmächtigten aus Gründen, die ausschließlich dem Bevollmächtigten zuzuschreiben sind, abzulehnen.

Die Bank haftet nicht für Geschäfte, die aufgrund einer Vollmacht rechtsgültig ausgeführt oder eingeleitet wurden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die mangelnde Handlungsfähigkeit oder die Insolvenz des Kontoinhabers oder eines Dritten verursacht werden, es sei denn, die Bank ist durch den Vormund, den Kurator oder eine andere zuständige Person oder Behörde schriftlich darüber informiert worden.

Artikel 7

Unterschriften und Identifizierung

7.1. Liegt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vor, ist gegenüber der Bank allein die ihr auf den entsprechenden Formularen übermittelte Unterschrift gültig und verbindlich, ohne dass die Bank verpflichtet ist, allfällige anders lautende Handelsregistereinträge oder andere Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt bei der Überprüfung der Unterschriften anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch Fälschung oder andere Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art und/oder durch nicht erkannte Identifizierungsmängel entstanden sind. Des Weiteren ist die Bank nicht für die Richtigkeit oder Authentizität von Dokumenten, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten gleich welcher Art haftbar, die auf dem Konto hinterlegt sind. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit einer Unterschrift, behält sich die Bank ausdrücklich das Recht vor, die Ausführung der vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten erteilten Aufträge auszusetzen, bis die Bestätigung für deren Richtigkeit vorliegt. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt der Kontoinhaber allein sämtliche Risiken in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung eines scheinbar ordnungsgemäß erteilten Auftrags.

7.2. Der Kunde und die Bank erklären sich ausdrücklich damit einverstanden und erkennen an, dass jedes elektronische Dokument, das mit dem von der Bank vorgeschlagenen elektronischen Verfahren unterzeichnet wird, das Original der Dokumente darstellt, dass sie unter Bedingungen erstellt und aufbewahrt werden, die ihre Integrität gewährleisten, dass sie zwischen dem Kunden und der Bank vollkommen gültig sind und dass sie einen schriftlichen Beweis im Sinne des luxemburgischen Zivilgesetzbuches darstellen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich der Kunde und die Bank, die Zulässigkeit, Vollstreckbarkeit oder Beweiskraft der in den elektronisch unterzeichneten Dokumenten enthaltenen Elemente nicht allein aufgrund ihres elektronischen Charakters anzufechten. Folglich stellen die zwischen dem Kunden und der Bank elektronisch unterzeichneten Dokumente einen Beweis für ihren Inhalt, die Identität des/der Unterzeichner(s) und die sich daraus ergebenden rechtlichen oder materiellen Folgen dar.

Artikel 8

Vereinbarung über Gemeinschaftskonten

8.1. Das Gemeinschaftskonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet die gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (aktive und passive Verbindlichkeit aller Kontoinhaber, sogenannte „solidarité active et passive“). Artikel 8 regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den

Gemeinschaftskontoinhabern und der Bank. Sind ausgeschlossen die Beziehungen, zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern, und insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Gemeinschaftskontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Gemeinschaftskonto betreffend.

8.2. Die Aufnahme eines weiteren gemeinschaftlichen Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erfolgen. Jeder der gemeinschaftlichen Kontoinhaber hat das Recht, jemanden unabhängig und ohne Zustimmung der anderen schriftlich zu beauftragen, ihn gegenüber der Bank in Bezug auf das Gemeinschaftskonto zu vertreten oder einen solchen Auftrag zu widerrufen. Kein gemeinschaftlicher Kontoinhaber hat das Recht, eine von einem anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erteilte Vollmacht zu widerrufen. Ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber kann jedoch allein eine, einem oder mehreren anderen mit gemeinschaftlichen Kontoinhabern erteilte Vollmacht, widerrufen.

8.3. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat jederzeit das Recht, alle mit dem Konto zusammenhängenden Geschäfte individuell mit der Bank zu tätigen. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat ohne irgendwelche Einschränkungen das weitestgehende Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Gemeinschaftskonto, wobei jede zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter auf seine Instruktion erfolgte Handlung der Bank diese auch gegenüber den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern von jeglicher Haftung befreit. Art. 8.9. bleibt vorbehalten.

8.4. Die schriftliche Ermächtigung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder seines Vertreters mit Vertretungsmacht reicht aus, um das Bankgeheimnis bezüglich des gemeinschaftlichen Kontos aufzuheben.

8.5. Für jede aufgrund der Unterschrift eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers getroffene Disposition oder Verwaltungshandlung das Gemeinschaftskonto betreffend wird die Bank gegenüber allen anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern (oder gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger) vollständig und uneingeschränkt von jeglicher Haftung befreit, ohne dass die Bank die Zustimmung des/der übrigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber(s) oder, gegebenenfalls, dessen Rechtsnachfolger einholen muss. Art. 8.9. bleibt vorbehalten. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber akzeptiert und verpflichtet sich, die anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über die getätigten Investments und deren Risiken zu informieren. Sollte ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber beschließen, trotz Warnung der Bank eine Anlage zu tätigen, welche nicht im Einklang mit dem für das Konto definierten Investmentprofil ist, verpflichtet er sich, alle anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über seine Entscheidung zu informieren.

8.6. Wenn aus irgendeinem Grund, welchen die Bank nicht zu kennen braucht, einer der gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder sein Vertreter der Bank schriftlich verbietet, die Instruktionen eines anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder dessen Vertreters zu befolgen, erlischt das gemeinschaftliche Verhältnis der Kontoinhaber gegenüber der Bank mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall können des Weiteren die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Rechte nicht mehr individuell ausgeübt werden und die Bank wird nur noch Instruktionen ausführen, welche gemeinschaftlich durch alle Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger erteilt werden.

8.7. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber trägt gegenüber der Bank die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche aus dem gemeinschaftlichen Konto resultieren, ungeachtet dessen, ob sie im gemeinsamen Interesse der Kontoinhaber oder im Interesse eines einzelnen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder eines Dritten erfolgten. Diese Solidarität bleibt auch im Fall der Anwendung des oben erwähnten Art. 8.6. erhalten.

8.8. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Kontoinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Gemeinschaftskontos mit eröffneten oder zu eröffnenden Konten eines jeden gemeinschaftlichen Kontoinhabers, ungeachtet der Rechtsnatur der einzelnen Forderungen

oder der Währungen, zu verrechnen, ohne dass es hierfür einer Bewilligung bedarf. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Gemeinschaftskonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers erhält.

8.9. Im Todesfall eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers bleiben die überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber uneingeschränkt verwaltungs- und verfügungsberechtigt. Die Bank kann keine Auszahlung an die Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen ohne die Zustimmung der überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber vornehmen. Ungeachtet dessen haften die Erben gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche zum Zeitpunkt des Todes des solidarisch haftenden gemeinschaftlichen Kontoinhabers bestanden.

8.10. Die Inhaber des Gemeinschaftskontos verpflichten sich gesamtschuldnerisch, der Bank jeden Schaden, der ihr im Rahmen der Ausführung von Artikel 8 entsteht, zu ersetzen.

Artikel 9

Vereinbarung über Kollektivkonten

9.1. Das Kollektivkonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet eine gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (Gesamtverbindlichkeit aller Kontoinhaber, die sogenannte „solidarité passive“). Vorliegender Artikel 9 regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitinhabern und der Bank. Sind hiervon ausgeschlossen die Beziehungen zwischen den Mitinhabern, insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Kollektivkonto betreffend.

9.2. Die Aufnahme eines weiteren Mitinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen Mitinhaber erfolgen.

9.3. Die Unterschrift aller Mitinhaber ist für alle Operationen gleich welcher Art auf dem Kollektivkonto erforderlich. Demzufolge kann das Kollektivkonto nur durch die gemeinsame Unterschrift aller kollektiven Mitinhaber betrieben werden; in diesem Sinne verwalten alle Mitinhaber gemeinsam das Kollektivkonto und nur die Gemeinschaft der Mitinhaber kann das Konto betreiben, es schließen, die Korrespondenzadresse ändern und alle Operationen tätigen.

9.4. Sollte das Kollektivkonto ein Sollsaldo aufweisen, aus welchem Grunde auch immer, so haften die Mitinhaber gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in Höhe dieses Sollsaldos (inklusive Zinsen, Kommissionen, Ausgaben und Nebenkosten). Jeder Mitinhaber haftet gegenüber der Bank aufgrund aller Verpflichtungen, die im gemeinsamen Interesse, im Interesse eines Mitinhabers oder im Interesse von Dritten eingegangen worden sind.

9.5. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der Mitinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Kollektivkontos mit eröffneten und zu eröffnenden Konten eines jeden Mitinhabers zu verrechnen, ohne dass sie hierfür einer Bewilligung bedarf, ungeachtet der Rechtsstruktur der einzelnen Forderungen oder der Währungen. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Kollektivkonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines Mitinhabers des Kollektivkontos erhält.

9.6. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Mitinhaber ist ausdrücklich vereinbart, dass die Bank das Kollektivkonto auf Grund dieses Ereignisses blockiert. Die Auflösung des Kollektivkontos erfolgt im gemeinsamen Einverständnis aller überlebenden Mitinhaber, ihrer Erben im Todesfall und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

9.7. Wenn Mitteilungen der Bank an den Mitinhaber versandt werden, welcher als erster auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, sind sich die Mitinhaber darüber einig, dass diese Mitteilungen als von allen von ihnen gemeinschaftlich akzeptiert angesehen werden.

Artikel 10

Angaben des Kontoinhabers bei Überweisungen

Bei der Ausführung von Überweisungen ist die Bank in der Regel verpflichtet, die Personaldaten des Auftraggebers, nämlich Name, Adresse und Kontonummer, in der Überweisung anzugeben. Die in den Überweisungen enthaltenen Personaldaten werden von der Bank oder von spezialisierten Firmen wie z. B. S.W.I.F.T. (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet.

Diese Verarbeitung kann sowohl in anderen Europäischen Ländern als auch in den Vereinigten Staaten gemäß lokaler Gesetzgebung erfolgen. Dadurch dürfen die amerikanischen Behörden Zugang zu den in solchen Verarbeitungszentren gehaltenen Personaldaten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung verlangen. Der Kontoinhaber, der seiner Bank Anweisungen zur Ausführung einer Überweisung oder eines anderen Auftrags erteilt, stimmt dabei automatisch zu, dass alle zur ordnungsgemäßen Ausführung seines Auftrags benötigten Daten außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden dürfen. Ebenso stimmt jeder Kontoinhaber ausdrücklich zu, dass alle zur Ausführung einer Transaktion notwendigen Daten, in denen er/sie als Begünstigter erwähnt wird, außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

Artikel 11

Mitteilungen

11.1. Mitteilungen der Bank

Sämtliche Mitteilungen der Bank sowie Korrespondenzen oder Bekanntmachungen Dritter gelten zu dem Zeitpunkt als rechtsgültig dem Kontoinhaber übermittelt, zu dem diese von der Bank mit normaler Post an die vom Kontoinhaber zu diesem Zweck genannte letzte Adresse gesandt wurden, oder, falls dies nicht möglich ist, an die letzte vom Kontoinhaber angegebene E-Mail-Adresse. Sämtliche Korrespondenz, die von der Bank zurückgehalten werden muss (banklagernde Korrespondenz), gilt als dem Kontoinhaber am Versanddatum übermittelt und von diesem am Versanddatum erhalten. Das Datum auf der Kopie der Mitteilungen oder auf der Versandliste der Bank gilt als Versanddatum. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, sämtliche Korrespondenz zu vernichten, die nicht innerhalb von zwei Jahren abgeholt wurde. Der Kontoinhaber trägt jegliche Risiken und Folgen im Zusammenhang mit solchen banklagernden Mitteilungen.

Während der Geschäftsbeziehung mit der Bank wird jede Mitteilung bzgl. der Änderung eines Bankdokumentes als angenommen betrachtet, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung gegen diese Mitteilung Einspruch erhebt.

Auf Anfrage des Kontoinhabers kann die Bank dem Kontoinhaber oder jeglicher Drittpartei ungesicherte E-Mails übermitteln. Die einfache Zustellung einer ersten ungesicherten E-Mail an die Bank durch den Kontoinhaber gilt der Bank gegenüber als Anfrage für diese Kommunikationsart. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass Mitteilungen, welche über das Internet versandt werden, nicht gesichert sind und dass weder die Identität des Kontoinhabers noch diejenige der Bank als Internetnutzer noch der Inhalt jeglicher Mitteilung vertraulich behandelt werden können. Außerdem können Datenflüsse zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, ob sie verschlüsselt sind oder nicht, Dritten ermöglichen, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu schließen. Demzufolge versteht und akzeptiert der Kontoinhaber die mit solchen Mitteilungen einhergehenden Risiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Risiko des Abfangens durch unbefugte Dritte und/oder das Risiko von Fälschung und/oder Missbrauch, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlern seitens der Bank. Kontoinhaber, welche die Bank beauftragt haben, über ungesicherte E-Mails zu verkehren, erkennen an und sind damit einverstanden, dass der Inhalt solcher ungesicherter Post so verbindlich ist, wie die per Normalpost erhaltenen Informationen. Die Bank haftet nicht für Schäden wie Verspätung, Verlust, Fehler, Missverständnis, Änderung oder jeglichen anderen Grundes, die durch die Benutzung von ungesicherter elektronischer Post entstehen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Existenz, den Inhalt und den Eingang einer Mitteilung oder Anweisung an die Bank nachzuweisen.

In Bezug auf Informationen, die dem Kontoinhaber auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, akzeptiert und entscheidet der Kontoinhaber, diese Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten. Die Bank hat aber

weiterhin das Recht, diese Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Informationen an den Kontoinhaber über die Internetseite der Bank erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschließlich über ihre Internetseite zur Verfügung stellen darf. Der Kontoinhaber akzeptiert ferner, dass die Bereitstellung von Informationen über ein solches Medium im Hinblick auf den Kontext, in dem die Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber stattfindet, angemessen ist. Der Kontoinhaber wird elektronisch über die Internetadresse informiert, wo er die relevanten Informationen abrufen kann. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Internetseite der Bank regelmäßig zu konsultieren. Sofern es das Gesetz vorschreibt, wird die Bank den Kontoinhaber auch elektronisch über Änderungen dieser Informationen unter Angabe der Internetadresse, unter der er Zugang zu den geänderten Informationen bekommt, unterrichten.

11.2. Sprache

Der Kontoinhaber kann mit der Bank jederzeit in englischer, französischer oder deutscher Sprache, sowie nach vorheriger Absprache in einer anderen Sprache kommunizieren. Im Allgemeinen werden Dokumente in englischer, französischer oder deutscher Sprache beigebracht, sofern nicht anders zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart.

Artikel 12

Kommunikation über den EFG eBanking-Bereich

Auf Antrag erhält der Kontoinhaber gemäß den Sonderbedingungen für die Benutzung des EFG eBanking-Bereichs sowie separaten Vertragsbedingungen Zugang zum EFG eBanking-Bereich. Dadurch kann er Zugang zu sämtlichen Kontoauszügen, Bestätigungen und anderen Mitteilungen der Bank, sowie zur Korrespondenz und zu Zustellungen von Dritten im Zusammenhang mit seinem Konto erhalten, einschließlich Zahlungsaufträgen, Margin-Call oder anderen Unterlagen jeglicher Art, die für den Kontoinhaber rechtliche Konsequenzen haben können (nachstehend gesamthaft „die Korrespondenz“). Solche Korrespondenz gilt als dem Kontoinhaber am darauf angegebenen Datum gültig zugestellt, und dies mit derselben Wirkung, wie wenn diese per Post gesandt wird. Das EFG eBanking ermöglicht es dem Kontoinhaber über gesicherte E-Mail-Verbindung mit der Bank zu kommunizieren (nachstehend „gesicherte E-Mail“). Sobald die gesicherte E-Mail dem Kontoinhaber auf dem EFG eBanking zugänglich gemacht wird (Briefkasten), gilt solche gesicherte E-Mail als dem Kontoinhaber am darauf angegebenen Datum zugestellt und dies mit derselben Wirkung wie, die per Post gesandt wird.

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass das EFG eBanking eine internetbasierte Online-Anwendung ist. Das Internet ist ein öffentliches Netzwerk, über welches die Bank keine Kontrolle hat. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht und nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Zugang über das Internet gewisse Risiken beinhalten kann, wie Cookies oder Viren oder das Risiko von Fälschung oder Missbrauch. Die Bank weist jegliche Haftung für Schäden des Kontoinhabers resultierend aus solchen Risiken und/oder aus technisch bedingten Mängeln (Übermittlungsfehler, Netzwerküberlastung, Störungen, Unterhalt, Zugang unbefugter Dritter, usw.) zurück. Des Weiteren haftet die Bank auch nicht für Schäden an der technischen Ausstattung des Kontoinhabers oder der darin gespeicherten Daten. Der Kontoinhaber trägt jegliche Haftung für den Schaden, der aus dem Missbrauch des EFG eBanking durch ihn oder einem Berechtigten entsteht (siehe Sonderbedingungen für die Benutzung des EFG eBanking-Bereichs).

Artikel 13

Einholung von Kontoinhaberinformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kontoinhaber diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kontoinhabers, der Bank diese Informationen mitzuteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank nicht möglich ist. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kontoinhaberauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kontoinhaber nicht erreichen, sei dies, weil der Kontoinhaber eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im

Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kontoinhabers nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kontoinhaber eingeholten Angaben zu verlassen, außer es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

Artikel 14

Von der Bank per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail erhaltene Mitteilungen

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Mitteilungen, Aufträge und/oder Instruktionen jeglicher Art, wie Zahlungsaufträge, Börsenaufträgen, Aufträge für Devisenhandel, Edelmetallhandel usw. vom Kontoinhaber und/oder gegebenenfalls dessen Bevollmächtigten per Telefon, Telefax oder elektronischer Post über Gesicherte E-Mail ohne Bestätigung entgegen zu nehmen.

Die Bank kann jedoch, ist aber nicht dazu verpflichtet, nach freiem Ermessen eine Bestätigung solcher Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen zu verlangen. Wenn der Kontoinhaber der Bank einen schriftlichen Auftrag zur Bestätigung oder Änderung einer bereits erteilten Order weiterleitet, ohne der Bank mitzuteilen, ob es sich um eine Bestätigung oder Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Order als zusätzliche Instruktion zu betrachten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten die Bekanntgabe weiterer Einzelheiten zur Abklärung ihrer Identität zu verlangen.

Der Kontoinhaber kann die Bank beauftragen, Mitteilungen, welche über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung oder in jeglicher anderen ungesicherten elektronischen Mitteilungsform gesandt werden (nachstehend „Ungesicherte E-Mail“), entgegenzunehmen. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Fehlerfreiheit von Mitteilungen über eine Ungesicherte E-Mail, da sie abgefangen, verfälscht, verloren, zerstört, verändert, verspätet oder unvollständig sein oder werden können. Sofern der Kontoinhaber die Bank beauftragt, Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen per Post, per Telefon, per Telefax, per Gesicherte E-Mail oder per Ungesicherte E-Mail entgegenzunehmen und die Bank zugestimmt hat, trägt alleine der Kontoinhaber sämtliche Risiken in diesem Zusammenhang und insbesondere aber nicht ausschließlich die Risiken von Fälschung und/oder Missbrauch. Hat der Kontoinhaber die Bank beauftragt, Mitteilungen, Aufträge und Instruktionen über Gesicherte E-Mail oder Mitteilungen über Ungesicherte E-Mail entgegenzunehmen, ist die Bank nicht verpflichtet, die Echtheit der Gesicherten E-Mail oder Ungesicherten E-Mail zu überprüfen, die eine Herkunftsadresse hat oder zu haben scheint, welche vom Kontoinhaber in den Kontoeröffnungsformularen oder in einem anderen schriftlichen Antrag des Kontoinhabers angegeben wurde. Sie gelten in jedem Falle als vom Kontoinhaber oder von einem berechtigten Unterzeichner gesandt. Die Bank erachtet jegliche Gesicherte E-Mail oder Ungesicherte E-Mail vom Kontoinhaber oder in seinem Auftrag oder behauptet erweise von ihm versandt als ordnungsgemäß zugestellt und daher als verbindlich, ungeachtet von Fehlern, Missverständnissen, Mängeln an Klarheit, Übertragungsfehlern, Betrug, Fälschung oder Mangel an Ermächtigung. Der Kontoinhaber haftet für jeden Fehler, jedes Missverständnis, jede Unklarheit, jeden Übertragungsfehler, Betrug, Fälschung oder jedes Fehlen der Vertretungskraft. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die auf eine Verzögerung, einen Verlust, einen Fehler, ein Missverständnis, eine Verzerrung oder irgendeine andere Ursache zurückzuführen sind, die durch die Verwendung von Post, Telefon, Telefax oder ein anderes Kommunikationsmittel oder einen Kurierdienst entstehen. Die Bank haftet in keiner Weise für die Ausübung oder Nichtausführung von Anweisungen oder Aufträgen gemäß diesem Artikel.

Artikel 15

Ruhende Konten

Ein regelmäßiger Kontakt während der Gesamtdauer der Geschäftsbeziehung steht sowohl im Interesse des Kontoinhabers als auch im Interesse der Bank. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um einen regelmäßigen Kontakt mit der Bank aufrecht zu erhalten und die Bank über allfällige Adressänderungen

zu informieren. Verliert die Bank trotz bestmöglicher Bemühungen den Kontakt mit dem Kontoinhaber, unternimmt sie alle notwendigen Schritte gemäß denen am Bankenplatz Luxemburg geltenden Usancen (die Bank kennzeichnet das Konto und sein Funktionieren als „Ruhend“).

Artikel 16

Aufzeichnung von Telefongesprächen als Beweismittel

Abweichend von Artikel 1341 des Luxemburger Code Civil kann die Bank alle ihre Behauptungen (einschließlich per Telefon erteilter Zahlungsaufträge) mit allen Mitteln, die in geschäftlichen Angelegenheiten rechtlich zulässig sind, wie Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen, beweisen.

Unabhängig von Art und Umfang des zu beweisenden Rechtsakts kann die Bank in jedem Fall in Zivil- oder Handelssachen durch eine Kopie oder Vervielfältigung des Originaldokuments (gegebenenfalls einschließlich der Vervielfältigung einer elektronischen Mitteilung) den jeweiligen Nachweis erbringen. Diese Kopie oder Vervielfältigung hat die gleiche Beweiskraft wie das Original. Aufzeichnungen auf Computern, anderen Medien oder mikrografischen Reproduktionen, die die Bank auf der Grundlage von Originaldokumenten erstellt, haben den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument. Von der Bank aufbewahrte E-Mails und Faxe haben ebenfalls den gleichen Beweiswert wie schriftliche Dokumente. Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet ist, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die zu Transaktionen führen oder führen können. Darüber hinaus kann die Bank auch Telefongespräche oder elektronische Kommunikation unter anderen Umständen aufzeichnen.

Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt, der auf Antrag der zuständigen Behörden auf sieben Jahre oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder wie gesetzlich vorgesehen, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen, auf einen anderen längeren Zeitraum verlängert werden kann. Der Kontoinhaber kann gegebenenfalls verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt wird, die sich auf seine Geschäfte mit der Bank beziehen.

Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass diese Aufzeichnungen im Streitfall als rechtsverbindlich angesehen und gegebenenfalls vor Gericht vorgelegt werden können. Ein Aufzeichnungsfehler oder -mangel jeglicher Art kann nicht gegen die Bank geltend gemacht werden.

Artikel 17

Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Bei der Aufstellung ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen (Best Execution) hat die Bank alle möglichen Ausführungsplätze sowie alle ihr sinnvoll erscheinenden Ausführungswege einbezogen, um den Interessen ihrer Kontoinhaber bestmöglich zu dienen. Eine Beschränkung der Ausführungsplätze ausschließlich auf Geregelt Märkte, Multilaterale Handelssysteme oder Organisierte Handelssysteme würde die möglichen Ausführungswege zu sehr einschränken und eine bestmögliche Ausführung zugunsten des Kontoinhabers verunmöglichen. Der Kontoinhaber erklärt sich einverstanden, dass in den nach den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen von Kontoinhabern vorgesehenen Fällen die Bank zur Ausführung aller Wertpapieraufträge auf allen möglichen Ausführungsplätzen, einschließlich über systematische Internalisierer, Multilaterale Handelssysteme und Organisierte Handelssysteme und außerhalb der geregelten Märkte, berechtigt ist.

Die Bank haftet nicht für eine mögliche Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Bank, u. a. in Bezug auf die Beurteilung der Angemessenheit einer Investitionsdienstleistung oder eines Finanzinstruments oder eines anderen Produkts für den Kontoinhaber.

Wenn die Bank der Ansicht ist, dass eine Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für den Kontoinhaber nicht geeignet ist, sendet sie eine Warnung an den Kontoinhaber, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument nicht geeignet ist. Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag des Kontoinhabers in solchen Fällen nicht auszuführen. Die Bank ist jedoch berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Auftrag sofort nach Absendung der Warnung auszuführen. In diesem Zusammenhang haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kontoinhaber durch die Ausführung oder Nichterfüllung dieses Auftrags entstehen können.

In Fällen, in denen der Kontoinhaber entscheidet, die für die Beurteilung der Angemessenheit einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, oder in denen er unzureichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellt, weist die Bank den Kontoinhaber ausdrücklich darauf hin, dass es für die Bank aufgrund einer solchen Entscheidung nicht möglich ist festzustellen, ob die vorgesehene Dienstleistung oder das vorgesehene Instrument für ihn geeignet ist. Die Bank ermutigt den Kontoinhaber, ausreichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bank weist den Kontoinhaber weiterhin ausdrücklich darauf hin, dass bei Dienstleistungen, die nur in der Ausführung und/oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, mit Ausnahme der Gewährung von Krediten, Girokonten und Überziehungskrediten von Kontoinhabern umfassen) bestehen, die auf Initiative des Kontoinhabers durchgeführt werden und sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente wie z. B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich dabei um Aktien von Unternehmen handeln und nicht um Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen und Aktien, die ein Derivat einbetten, auf Geldmarktinstrumenten, ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, das damit verbundene Risiko zu verstehen, eine Anleihe oder eine andere Form von verbrieften Schuldtiteln, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die damit verbundenen Risiken zu verstehen, eine Aktie oder ein Anteil an einem OGAW, ausgenommen bestimmte strukturierte OGAW, strukturierte Einlagen, ausgenommen solche, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die Risiken der Rückerstattung der Kosten des Ausstiegs aus dem Produkt vor Ende der Laufzeit oder andere nicht komplexe Finanzinstrumente zu verstehen, die Bank nicht verpflichtet ist zu beurteilen, ob die erbrachte oder angebotene Dienstleistung oder das Instrument für den Kontoinhaber angemessen ist und der Kontoinhaber daher nicht in den Genuss des entsprechenden Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

Die Bank ist berechtigt, Kontoinhaberaufträge oder Geschäfte auf eigene Rechnung in Verbindung mit anderen Kontoinhaberaufträgen auszuführen. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine solche Kumulierung in vereinzelten Fällen zum Nachteil des Kontoinhabers in Bezug auf einen bestimmten Auftrag wirkt, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass sie insgesamt einen Nachteil für den Kontoinhaber zur Folge hat. Besitzt die Bank ein Privatkundenkonto, das Positionen in fremdfinanzierten Finanzinstrumenten oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten enthält, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank den Kontoinhaber auf Portfoliobasis informiert, wenn der Ausgangswert eines jeden Instruments um 10 % und danach um ein Vielfaches von 10 % abnimmt. Die Bank informiert den Kontoinhaber spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem die Schwelle überschritten wird, oder, wenn die Schwelle an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, überschritten wird, am Ende des darauffolgenden Geschäftstages.

Artikel 18

Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) haftet die Bank nur für Zinsausfälle. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schriftlich zu informieren, falls die verspätete oder mangelhafte Ausführung eines Auftrags Schäden verursachen kann, die höher als Zinsausfälle sind.

Erteilt ein Kontoinhaber der Bank verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag höher als das verfügbare Guthaben oder der gewährte Kredit ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Aufträge, welche auszuführen sind, ganz oder teilweise festsetzen, unabhängig davon an welchem Datum diese erteilt wurden oder bei der Bank eingegangen sind. Die Annahme von Daueraufträgen durch die Bank erfolgt ohne Gewährleistung guter Erfüllung; bei Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung haftet die Bank nur im Falle von Betrug oder grobem Verschulden durch die Bank oder durch einen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Wenn der Saldo auf dem Konto oder die dem Kontoinhaber

gewährte Kreditlinie nicht ausreicht, um einen oder mehrere Daueraufträge durchzuführen, werden diese von der Bank automatisch annulliert, ohne dass die Bank jegliche Verantwortung dafür übernimmt. Der Kontoinhaber, der diese(n) Dauerauftrag/Daueraufträge aufrechterhalten möchte, wird der Bank eine neue Anweisung erteilen. Falls die Ausführung der Aufträge des Kontoinhabers den Rückgriff auf Dritte erfordert, ist der Kontoinhaber durch die Usancen und die allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen zwischen der Bank und diesen Dritten gebunden, einschließlich aller Bedingungen, welchen diese Dritte unterlegen, insbesondere im Fall von Devisenmarktinterventionen.

Artikel 19 Haftung der Bank

19.1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Bank ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Die Bank haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden.

Ereignisse höherer Gewalt, Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Bank liegen, oder Maßnahmen luxemburgischer oder ausländischer Behörden (einschließlich Gerichte und Justizbehörden), die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank auswirken, haben zur Folge, dass die Verpflichtung der Bank zur Erfüllung ausgesetzt und gegebenenfalls aufgehoben wird, ohne dass diese für eine Verzögerung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung haftet. Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die die Dienstleistungen der Bank oder einer ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken, Unterverwahrer oder Clearingsysteme ganz oder teilweise unterbrechen oder stören könnten; dies schließt Ereignisse ein, die nicht als höhere Gewalt gelten, wie die Unterbrechung des Telekommunikationssystems, gesetzliche Bestimmungen, erklarte oder bevorstehende Maßnahmen der Behörden oder Gerichte, Kriegs- oder Terrorakte, Revolutionen, Unruhen, Bürgerkriege oder ähnliche Konflikte, staatliche Maßnahmen (*faits du Prince*), Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten.

19.2. Zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder zur Sicherstellung der geschäftlichen Sorgfalt, wie nachstehend ausgeführt, hat die Bank das Recht, Dienstleistungen gegenüber dem Kontoinhaber ganz oder teilweise einzuschränken, zu begrenzen oder zu verweigern. Dies gilt ungeachtet allfälliger ergänzender Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Der Kontoinhaber nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, Barabhebungen, Geld- oder Wertpapiertransfers, Anweisungen jeglicher Art oder die Annahme von Vermögenswerten oder Krediten, digitales Banking und andere Finanzdienstleistungen (je nach Fall) einzuschränken, zu begrenzen oder zu verweigern, wenn die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass dies möglicherweise zu einer rechtswidrigen Handlung nach luxemburgischem oder ausländischem Recht führt oder möglicherweise einen Verstoß gegen interne oder externe Vorschriften darstellt.

Artikel 20 Beratung, Empfehlungen und andere Informationen

Außer wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag unterschrieben hat, stellt die Bank keine Anlageberatungsdienste gegen Entgelt zur Verfügung. Somit erfolgen sämtliche Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Bank als reine Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen, es sei denn, der Kontoinhaber hat der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrag erteilt. Folglich gilt keine Kommunikation der Bank als Anlageempfehlung. Der Kontoinhaber trägt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheidungen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Bereitstellung von Informationen verursacht werden, falls kein grobes Verschulden oder Betrug vorliegt. Die Bank verfolgt die Entwicklung der vom Kontoinhaber bei der Bank hinterlegten Wertpapiere nicht, selbst wenn der Kontoinhaber ein Wertpapier auf Grundlage der Bereitstellung von Informationen der Bank erworben hat, es sei denn, die Bank hat sich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines Anlageberatungsauftrags ausdrücklich dazu verpflichtet.

Die Bank erfüllt Ihre Pflicht, dem Kontoinhaber das Key Investor Information Document (KIID) zur Verfügung zu stellen, indem sie dieses Dokument kostenlos und fortwährend auf ihrer Webseite oder als frei zugängliches Dokument in ihren Zweigstellen bereitstellt. Der Kontoinhaber versteht, dass dieses Dokument relevante Informationen bezüglich seiner Anlage enthält. Dementsprechend wird sich der Kontoinhaber rechtzeitig mit diesem Dokument vertraut machen.

In Bezug auf Finanzinstrumente, die einem öffentlichen Angebot unterliegen, wird die Bank ihre privaten Kontoinhaber über die Modalitäten informieren, die es der Öffentlichkeit ermöglichen Zugriff auf den Prospekt zu bekommen.

Schließlich werden die Anlageinformationen standardmäßig auf elektronischem Wege bereitgestellt. Kleinanleger können verlangen, dass sie diese Informationen in Papierform erhalten, und die Bank kann diese Informationen auch in einem anderen Format als elektronisch bereitstellen, wenn dies für den Kunden von Vorteil ist.

Artikel 21 Beanstandungen des Kontoinhabers

Jede Beschwerde in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags ist vom Kontoinhaber in schriftlicher Form bei der Bank sofort nach Kenntnisaufnahme, sei es durch entsprechende Anzeige oder in irgendeiner anderen Form, einzureichen. Beschwerden, die Konto- oder Depotauszüge betreffen, müssen innerhalb eines Monats ab Versanddatum der betreffenden Auszüge eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Auszüge sowie die in diesen Auszügen aufgeführten Transaktionen als richtig. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszugs gilt für sämtliche darin enthaltenen Angaben und Anmerkungen. Im Falle einer verspäteten Beanstandung gelten die Ausführung, sogar wenn diese mangelhaft ist, oder die Nichtausführung des Auftrags sowie die Mitteilungen der Bank an den Kontoinhaber als durch diesen genehmigt und sämtliche Auszüge und/oder diesbezüglichen Anzeigen gelten von ihm als richtig anerkannt; der Kontoinhaber verliert demzufolge sein Recht, Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen, selbst wenn die Bank bei der Erfüllung des Auftrags nicht die übliche Sorgfalt angewandt hat.

Unterlässt es die Bank, dem Kontoinhaber eine Anzeige, einen Auszug oder eine andere Mitteilung direkt zukommen zu lassen oder banklagern bereit zu halten, ist der Kontoinhaber verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Auftrag normalerweise hätte erfüllt werden sollen, eine Mitteilung zu verlangen. Der Kontoinhaber verliert sein Recht, Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen, falls die Anfrage verspätet erfolgt oder sie innerhalb der Frist erfolgt, aber eine entsprechende Beschwerde verspätet erfolgt.

Die Bank hat ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden eingeführt, das bei Beschwerde eines Kontoinhabers im Zusammenhang mit diesem Vertrag angewandt wird. Das Verfahren bestimmt die einzelnen Schritte des Prozesses, der bei der Bearbeitung einer Beschwerde einzuhalten ist, sowie die Kontaktdaten der Beschwerdemanagement-Funktion. Eine Kopie des bankinternen Beschwerdeverfahrens ist auf Anfrage des Kontoinhabers erhältlich und kann auf der Internetseite der Bank eingesehen werden.

Artikel 22 Überweisungen

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Überweisungen von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen durch Dritte auf Rechnung des Kontoinhabers entgegenzunehmen. Eingehende Geldbeträge in einer anderen Währung als derjenigen, in denen die Konten des Kontoinhabers geführt werden, werden nach freiem Ermessen einem der bestehenden Konten gutgeschrieben, falls keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen des Kontoinhabers vorliegen. Die Gutschrift erfolgt zum Tageskurs, welcher am Datum der Buchung gilt. Die Bank kann ebenfalls nach freiem Ermessen ein neues Konto in der entsprechenden Währung für den Kontoinhaber eröffnen.

Artikel 23 Guthaben in Fremdwährungen

Guthaben des Kontoinhabers, die auf eine andere Währung oder eine andere Währungseinheit als den Euro lauten, werden in derselben Währung oder Währungseinheit bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland innerhalb oder außerhalb der entsprechenden Währungszone

im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers, hinterlegt. Die Bank lehnt jede Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit Steuern und/oder anderen Restriktionen ab, denen die Guthaben durch die Behörden oder die Korrespondenzbanken des entsprechenden Landes unterworfen werden könnten.

Der Kontoinhaber kann die Rückgabe der Guthaben nicht in einer anderen Währung als die, in welcher die Guthaben ausgedrückt sind, verlangen. Falls die betroffene Währung nicht verfügbar ist, kann die Bank den Gegenwert in einer Währung, welche als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, aushändigen.

Artikel 24

Eröffnung von Unterkonten/-depots

Die Bank behält sich das Recht vor, Unterkonten bzw. Unterdepots zu eröffnen, falls dies aufgrund der Aufteilung bestimmter Anlagen oder Positionen des Kontoinhabers erforderlich ist.

Artikel 25

Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme

Die Bank ist dem luxemburgischen Garantiefonds für Bankeinlagen, dem *Fonds de Garantie des Dépôts, Luxembourg* („FGDL“), beigetreten. Der FGDL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von 100.000,- Euro je Kontoinhaber, falls aufgrund der Insolvenz der Bank keine Bareinlagen zur Verfügung stehen.

Die Bank ist auch dem luxemburgischen Anlegerschutzsystem, dem *Système d'Indemnisation des Investisseurs, Luxembourg* („SIIIL“), beigetreten. Die SIIIL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von EUR 20.000,- pro Kontoinhaber, falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern die ihnen geschuldeten oder von ihnen bei der Bank gehaltenen Gelder im Rahmen von Anlagegeschäften zurückzuerstatten oder falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern Finanzinstrumente zurückzugeben, die sich im Besitz der Kontoinhaber befinden, jedoch von der Bank gehalten oder verwaltet werden. Da der Kontoinhaber Eigentümer seiner von der Bank gehaltenen Finanzinstrumente bleibt, gehören diese im Falle einer Insolvenz der Bank nicht zum Nachlass der Bank und können daher vom Kontoinhaber im Prinzip herausverlangt werden.

Artikel 26

Wechsel, Schecks und vergleichbare Instrumente, Kreditkarten

Die Bank ist berechtigt, sämtliche dem Konto des Kontoinhabers gutgeschriebenen oder diskontierten Wechsel, Schuldscheine, Schecks oder vergleichbaren Instrumente zurück zu buchen, falls sie nicht bezahlt werden oder deren Erlös nicht frei verfügbar ist. Bis zur vollständigen Begleichung eines Sollsaldo behält die Bank den verbrieften Anspruch auf Zahlung des Gesamtbetrages des betreffenden Instrumentes, Nebenkosten inbegriffen gegenüber sämtlichen Personen, die auf Grundlage des Wechselrechts, Scheckrechts oder eines anderen Rechts durch dieses Instrument verpflichtet sind. Die Bank ist ermächtigt, solche Forderungen für eigene Rechnung geltend zu machen, bis kein Sollsaldo mehr besteht.

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch die Ausgabe, die Verwendung (auch betrügerische Verwendung), den Verlust oder die Fälschung von Schecks, Wechseln, Schuldscheinen und vergleichbaren Instrumenten sowie Kreditkarten verursacht werden. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, den Inhaber eines indossierten Schecks als an dem betreffenden Betrag ordnungsgemäß berechtigte Person zu betrachten.

Artikel 27

Gutschrift – Eingang vorbehalten

Wird dem Konto des Kontoinhabers ein Betrag gutgeschrieben, der noch nicht eingegangen ist, erfolgt die Gutschrift unter Vorbehalt des Zahlungseingangs.

Artikel 28

Edelmetallkonten

Der Inhaber eines Edelmetallkontos hat Anrecht auf die physische Lieferung einer Menge Metall (Gold, Silber, Platin oder Palladium) in Form von Barren oder Münzen, die der Höhe seines Kontoguthabens entspricht. Das Edelmetall wird an der Geschäftsstelle der Bank ausgeliefert, die das Konto führt. Auf Verlangen des Kontoinhabers und mit Zustimmung der Bank kann die Übergabe des Edelmetalls auf Risiko und Rechnung des

Kontoinhabers an einem anderen Ort erfolgen, wenn dies durch die lokalen Gesetzesbestimmungen erlaubt ist. Falls das Guthaben auf dem Edelmetallkonto nicht auf eine bestimmte Anzahl vertretbarer Einheiten lautet, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen das Gewicht der Barren, wobei die Legierung jedoch der im Handel gebräuchlichen entsprechen muss. Die zusätzlichen Herstellungskosten werden dem Kontoinhaber belastet.

Falls der Kontoinhaber eine große Menge an Edelmetallen beziehen will, muss er die Bank mindestens fünf Arbeitstage zuvor entsprechend informieren. Die dem ausgelieferten Metall entsprechende Summe wird dem Edelmetallkonto belastet. Ein Haben- oder Sollsaldo des Edelmetallkontos wird zum Tageskurs am Transaktionsdatum verbucht. Wenn das Edelmetallkonto auch aus Münzen besteht, ist der Kontoinhaber berechtigt, eine dem Wert der auf dem Konto hinterlegten Münzen entsprechende Stückzahl zu beziehen. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Übergabe von Münzen, die einer nicht marktgängigen Qualität entsprechen, neuwertig sind oder einen bestimmten Jahrgang aufweisen. Die Edelmetallkonten werden nicht verzinst.

Die Bank erhebt eine Kommission für die Kontoführung. Sämtliche bestehenden oder zukünftigen Gebühren, Abgaben und anderen Kosten dieser Art im Zusammenhang mit der Übergabe von Edelmetallen oder Münzen werden dem Kontoinhaber belastet. Dies gilt auch für sämtliche Transport- und anderen Kosten.

Artikel 29

Spezielle Risiken

Die Bank wird dem Kontoinhaber eine Broschüre „Aufklärung zu Risiken von Finanzinstrumenten“ zur Verfügung stellen. Diese Broschüre informiert über die erhöhten Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen; der Kontoinhaber verpflichtet sich, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 30

Markttransaktionen

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, werden sämtliche Markttransaktionen der Bank – ob es sich dabei um bedingte oder unbedingte Transaktionen oder um Spot- oder Termingeschäfte handelt und ungeachtet des Marktes, auf dem sie getätigt werden – auf Risiko des Kontoinhabers ausgeführt. Diese Transaktionen unterstehen auch den Regeln und Usancen der betreffenden Märkte. Die Bank kann nach freiem Ermessen:

- die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Erhalt der zu verkaufenden Titel verweigern;
- Kaufaufträge nur im Umfang des verfügbaren Guthabens auf dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank ausführen;
- auf Kosten des Verkäufers die verkauften Titel zurückkaufen, die mangelhaft sind oder die nicht rechtzeitig geliefert wurden;
- die Ausführung von ungedeckten Aufträgen verweigern.

Die Bank erachtet sämtliche Anweisungen als neue Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung von bestehenden Aufträgen bezeichnet werden. Zeitlich unlimitierte Aufträge für Transaktionen an Märkten mit Barausgleich, die nicht ausgeführt wurden, bleiben bis zum letzten Werktag des Kalendermonats gültig, während für Transaktionen an anderen Märkten die Vorschriften und Usancen der betreffenden Märkte Anwendung finden. In jedem Fall verfallen der Bank erteilte zeitlich unlimitierte Aufträge, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang ausgeführt wurden. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt sie keinerlei Haftung in Bezug auf die Ausführung limitierter Aufträge und behält sich ausdrücklich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 31

Zinsen, Kommissionen, Kosten, Steuern

Die Bank vergütet und belastet periodisch nach ihrem Ermessen Zinsen, Kommissionen, sowie sämtliche anderen vereinbarten oder üblichen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen sowie die steuerlichen Abgaben entsprechend den luxemburgischen und/oder ausländischen anwendbaren Gesetzen. Die Bank wendet hierfür ihre Geschäftstarife und die geltenden Zinssätze an. Die Bank behält sich das Recht vor, diese jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere entsprechend der Situation an den Finanzmärkten. Die Bank bemüht sich, den Kontoinhaber in einer Weise, die ihr angemessen scheint, über die

Änderungen zu informieren. Soweit keine spezifischen diesbezüglichen Anweisungen bestehen, kann die Bank den Transport von Wertpapieren und Wertsachen für die üblichen Gefahren und im Rahmen ihrer eigenen Versicherungspolice auf Kosten des Kontoinhabers versichern. Außerdem ist die Bank ermächtigt, dem Konto sämtliche Zinsen, Kommissionen, anderen Kosten und steuerlichen Abgaben zu belasten, die ihr von ihren Korrespondenten in Rechnung gestellt werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Kontoinhaber, falls er von der Bank einen Kredit erhält oder erhalten hat (einschließlich aber nicht ausschließlich Überziehungskredite im Falle der Ausstellung einer Bankgarantie oder eines Kreditbriefs, und/oder resultierend aus vom Kontoinhaber vorgenommenen Transaktionen), der Bank das Kapital, die Zinsen, die Kommissionen, die Steuern sowie alle angemessenen Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, insbesondere die Kosten bedingt durch die vorzeitige Beendigung eines fixen Vorschusskredites durch den Kontoinhaber oder durch die Bank sowie Verwaltungskosten und -gebühren, die die Bank wegen des Kredits oder bei der Beitreibung besagten Kredits erlitten hat, inklusive allfälliger Marge der Bank, zurückerstatten muss.

Zinsen für Kredite werden vierteljährlich im Nachhinein zu Refinanzierungskosten der Bank (welche von der Bank bestimmt werden) in Rechnung gestellt, plus 5% pro Jahr über den Refinanzierungskosten der Bank. Der Kontoinhaber ist weiter damit einverstanden, dass die Bank in freiem Ermessen die Zinsperioden und Zinssätze verändern kann, insbesondere dann, wenn die Refinanzierungskostenrate der Bank die zuerst zwischen den Parteien angewendete Rate übersteigt.

In sämtlichen Fällen wird weiter vereinbart, dass die erste Zinsperiode in sämtlichen Fällen jeweils am Datum der Inanspruchnahme des Kredites zu laufen beginnt.

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich und verpflichtet sich, alle Steuern und Kommissionen oder andere Abzüge jeglicher Art, die am Wohnsitz des Kontoinhabers geschuldet sind (falls bestehend) separat und direkt zu begleichen. Er verpflichtet sich weiter, die Bank im Zusammenhang mit jeglichen Forderungen auf solche Steuer- und Kommissionszahlungen oder andere Abzüge schadlos zu halten.

Artikel 32

Pfand- und Verrechnungsrecht

Für alle ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber und ungeachtet der Fälligkeit oder der Währung, auf welche diese Ansprüche lauten, hat die Bank ein allgemeines Pfandrecht und für alle ihre Forderungen, ob sie garantiert sind oder nicht, ein Verrechnungsrecht auf sämtliche Guthaben, Vermögenswerte und Rechte, die sie auf Rechnung des Kontoinhabers bei sich oder bei Dritten hält oder halten wird, einschließlich der Gegenstände in Schließ- oder Tresorfächern, die von ihr an den Kontoinhaber vermietet werden, und dies unabhängig von deren Art und Fälligkeit.

Die Bank kann insbesondere jederzeit die verschiedenen Soll- und Habensalden des Kontoinhabers miteinander verrechnen, wobei die Fälligkeit, die Währung und die vom Kontoinhaber gestellten Sicherheiten unerheblich sind. Die Bank kann, nach freiem Ermessen, unverzüglich die Vermögenswerte und gepfändeten Rechte realisieren, ob diese durch den Kontoinhaber oder durch einen Dritten gestellt wurden. Diese Pfändung kann ohne vorherige Zusendung einer Mahnung und ohne Vorankündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Bank kann am Verkaufserlös nur bis zur Höhe ihrer Forderung inklusive Zinsen, Kommissionen, Kosten und Nebenkosten beteiligt sein.

Die Bank kann des Weiteren nach freiem Ermessen ein gewöhnliches Verfahren oder ein Verfahren zur Veräußerung des Pfandes einleiten; der Kontoinhaber erklärt bereits jetzt, auf sämtliche diesbezügliche Einwände zu verzichten. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sämtliche nötigen Formalitäten auszuführen, welche die Gültigkeit und die Verwertbarkeit des Pfandes sichern sollen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, nur mit vorherigem Einverständnis der Bank jegliche Rechte ersten Ranges über die gepfändeten Wertgegenstände an einen Dritten zu gewähren.

Sollten die Vermögenswerte, welche die Bank direkt oder indirekt zugunsten des Kontoinhabers hält, Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen werden, ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Verpflichtungen des Kontoinhabers umgehend als fällig betrachtet werden, und dass das Verrechnungsrecht zwischen den Verpflichtungen des Kontoinhabers und der bei der Bank deponierten Vermögenswerte vor

der Pfändung oder der anderen Sicherungsmaßnahme als realisiert gilt. Die Bank darf dieses Verrechnungsrecht ausüben, indem sie eine Festgeldanlage vor Endfälligkeit kündigt, falls erforderlich.

Artikel 33

Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden; sie behält sich insbesondere das Recht vor, sämtliche zugesprochenen oder in Anspruch genommenen Kredite aufzuheben. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig und müssen ohne Vorankündigung zurückbezahlt werden.

Artikel 34

Bankfeiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zählen Samstage, Sonntage und sämtliche Feiertage, die entweder am Ort der Geschäftsstelle der Bank oder der Zweigniederlassung, welche das Konto führt, oder an irgendeinem anderen Finanzplatz in Bezug auf eine spezifische Transaktion gelten, als offizielle Bankfeiertage.

Artikel 35

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Steuerwesen

Die Geschäftsverbindungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber unterliegen ausschließlich dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Bank und des Kontoinhabers sowie, für Kontoinhaber mit ausländischem Wohnsitz, Gerichtsstand für sämtliche vom luxemburgischen Gesetz vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Eintreibung von Schulden und den Konkurs, welcher gegen den Kontoinhaber eingeleitet wird, sind am Sitz der Bank.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank jederzeit die auf ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder des Durchführungsortes anwendbare Gesetzgebung zu beachten. Insbesondere ist allein der Kontoinhaber für die Auswertung seiner persönlichen juristischen und steuerlichen Situation verantwortlich, wenn er Geschäfte mit der Bank abschließt. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, seinen Pflichten zur Erklärung und Bezahlung der für seine Anlagen mit der Bank anfälligen Steuer nachzukommen. Der Kontoinhaber haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Bank, dem Kontoinhaber kostenlos sämtliche Bankdokumente auszuhändigen, welche der Kontoinhaber benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß der auf ihn anwendbaren Steuergesetzgebung nachzukommen.

Für alle Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zuständig, es sei denn, die Bank beschließt, den Kontoinhaber vor einem anderen Gericht zu verklagen, das nach der ordentlichen Verfahrensordnung, insbesondere nach den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften der einschlägigen Europäischen Verordnung oder des geltenden Übereinkommens, zuständig ist.

Artikel 36

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich durch Hinzufügen von Bestimmungen) sowie die anderen Vereinbarungen und Dokumente, die Bestandteil der Kontoinhaberakte sind, jederzeit zu ändern, insbesondere im Falle und unter Berücksichtigung gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen sowie der Marktpraxis, der Marktsituation und der Politik der Bank. Die Bank wird den Kontoinhabern anhand geeigneter Mittel über jegliche Änderungen informieren. Änderungen gelten als vom Kontoinhaber angenommen, wenn dieser ihnen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung schriftlich widerspricht. Falls der Kontoinhaber Einwände gegen diese Änderungen erheben möchte, hat er das Recht, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 37

Abtretung

Nur die Bank ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Rechte und Pflichten, auch im Rahmen einer Umstrukturierung (durch Einbringung von Vermögenswerten, Übertragung, Verschmelzung, Spaltung,

Kontrollwechsel oder andere), ohne Änderung der Bedingungen, die ihre Beziehung zum Kontoinhaber regeln oder Verlust der damit verbundenen Sicherungsrechte, die ausdrücklich vorbehalten sind, abzutreten.

Artikel 38

Datenschutzbestimmungen

Die Bank erachtet Vertraulichkeit den Kontoinhaber betreffend als sehr wichtig und nimmt ihre Verantwortung ernst. Die Bank verpflichtet sich, die Privatsphäre des Kontoinhabers zu schützen und sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um jederzeit hohe Vertraulichkeitsstandards zu wahren. In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie die Bank ihren Verpflichtungen aus den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen (unter anderem dem Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz) und der Verordnung Nr. 2016/79 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) (gemeinsam das „Datenschutzgesetz“) nachkommt, und wie die Bank als Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erheben und verarbeiten wird, auf elektronischem oder anderem Wege, bevor der Kontoinhaber Kunde wird, wenn der Kontoinhaber eines der von der Bank angebotenen Produkte oder Dienstleistungen beantragt hat, wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen Vertrag über Produkte und Dienstleistungen abgeschlossen hat, wenn er Produkte und Dienstleistungen für den Kontoinhaber bereitstellt und wenn seine Beziehung zur Bank endet.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei der Eröffnung eines Kontos personenbezogene Daten über ihn, von ihm und zusätzlich von anderen Quellen erhält. Der Kontoinhaber kann sich für weitere Informationen an den Bankdatenschutzbeauftragten (den „Datenschutzbeauftragten“) an unserem Sitz 56, Grand-Rue, L-2013 Luxemburg, wenden.

- Definitionen

„Personenbezogene Daten“ sind Informationen über eine Person, mittels welchen diese Person identifiziert werden kann. Nicht erfasst sind Daten, bei denen die Identität entfernt wurde (anonyme Daten).

„Besondere Kategorie personenbezogener Daten“ bezeichnet Informationen, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder ähnliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, körperliche oder geistige Gesundheit, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung, biometrische oder genetische Daten offenbaren.

- Folgende personenbezogenen Daten des Kontoinhabers werden verarbeitet

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Kontoinhaber kann die Bank personenbezogene Daten und personenbezogene Daten der Sonderkategorie verarbeiten. Dazu gehören typischerweise die folgenden Informationen den Kontoinhaber betreffend:

(i) Informationen, die vom Kontoinhaber erhalten wurden, einschließlich: (a) persönliche Kontaktdaten wie Name, Titel, Anschrift, Telefonnummern und persönliche E-Mail-Adressen; (b) Geburtsdatum und Geburtsort; (c) Geschlecht; (d) Familienstand, Angehörige (Name und Alter) und Verwandte; (e) Kopien von Ausweisdokumenten, wie Pässe und Führerscheine; (f) nationale Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer oder andere nationale/steuerliche Identifikationsnummer; (g) Staatsangehörigkeit, steuerlicher Wohnsitz und Wohnsitz; (h) Beschäftigungsdaten, Einkommen und Vermögensquelle; (i) Angaben zu Anlagen und Vermögenswerten sowie Verbindlichkeiten; (j) Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen; und (k) persönliche Daten von Vertretern oder Anwälten.

(ii) Informationen, die von Dritten erhalten wurden, einschließlich: (a) Kreditreferenzen; (b) öffentlich zugängliche Informationen über geschäftliche und persönliche Mitarbeiter und Vermögenswerte; (c) Informationen aus Quellen Dritter, wie z. B. Vermögenssuchdienste, Betrugsbekämpfungsstellen, Vermittler.

(iii) Spezifische Informationen zu den Bankdienstleistungen, einschließlich: (a) Kontonummern; (b) Salden; (c) Beteiligungen; (d) Transaktionsdaten; (e) Aufzeichnungen von Telefonaten; (f) Berichte und Erklärungen; und (g) Passwörter.

(iv) Besondere Kategorie personenbezogener Daten: In einigen Fällen (soweit gesetzlich zulässig), Sonderkategorie Personenbezogene Daten.
(v) Sonstiges: Soweit für die Dienstleistungen relevant, stellt der Kontoinhaber der Bank Informationen über seine zusätzlichen Karteninhaber oder Kontoinhaber, Geschäftspartner (einschließlich anderer Aktionäre oder wirtschaftlich Berechtigter), Angehörigen oder Familienmitglieder sowie Vertreter zur Verfügung. Bevor er der Bank diese Informationen zur Verfügung stellt, sollte der Kontoinhaber diesen Personen eine Kopie dieser Klausel zur Verfügung stellen.

- Wie die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erhält

Die Bank bezieht die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers aus Quellen, zu denen unter anderem die folgenden gehören: (a) der Kontoinhaber selbst; (b) Kreditauskunfteien und andere Stellen, die im Auftrag der Bank Ermittlungen, Recherchen oder Untersuchungen durchführen; (c) gemeinsame Portfolio-Inhaber; (d) andere Unternehmen der EFG-Gruppe; und (e) andere öffentlich zugängliche Informationsquellen wie Medien und Internet.

- Die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers auf der Grundlage der folgenden Rechtsgrundlage: (i) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Kontoinhaber oder um auf Verlangen vorvertragliche Schritte zu unternehmen); (ii) für die Bank berechnete Geschäftsinteressen, einschließlich des Risikomanagements von Unternehmen auf lokaler, regionaler oder EFG-Gruppenbasis; (iii) zur Erfüllung einer rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtung, der die Bank oder ein verbundenes Unternehmen unterliegt; (iv) weil der Kontoinhaber seine Zustimmung gegeben hat.

Die oben genannten „berechtigten Interessen“ sind: (I) die in den Abschnitten (h) und (i) des nachstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts beschriebenen Verarbeitungszwecke; (II) im Falle einer Streitigkeit die Bereitstellung eines Nachweises für eine Transaktion oder eine geschäftliche Kommunikation sowie in Verbindung mit einem geplanten Kauf, einer geplanten Verschmelzung oder Übernahme jeglicher Geschäftstätigkeiten der Bank; (III) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder der Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde; und (IV) die Ausübung des Bankgeschäfts in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Die Bank kann die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers für die folgenden Zwecke erfassen, verwenden, speichern und im Allgemeinen verarbeiten: a) um seine Identität und seinen Kreditstatus in Bezug auf seinen Antrag oder sein Konto zu bestätigen und zu überprüfen und gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen; b) um Finanzdienstleistungen und -produkte bereitzustellen; c) um geschäftliche, betriebliche und administrative Tätigkeiten, einschließlich Aufzeichnungen und Audits, durchzuführen; (d) um der Aufforderung oder Anforderung eines Gerichts einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder eines relevanten Gerichts, Mediators, Schiedsrichters, Ombudsmanns, einer Steuerbehörde oder einer Regulierungs- oder Regierungsbehörde nachzukommen; (e) zur Verwendung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Regulierungsmaßnahmen (einschließlich potenzieller Gerichtsverfahren/Regulierungsmaßnahmen) und zur Einholung von Rechtsberatung oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten; (f) um die Produkte und Dienstleistungen, die die Bank dem Kontoinhaber zur Verfügung stellt, zu verwalten (g) zur Bonitätsprüfung; (h) zur Durchführung, Überwachung und Analyse von Geschäften; (i) um den Kontoinhaber über andere damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen zu informieren (es sei denn, er bittet die Bank, dies nicht zu tun); (j) um die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus; und (k) zur Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Bestechung, Korruption, Terrorismusfinanzierung und anderen Straftaten oder Fehlverhalten sowie die Überwachung und Berichterstattung über solche

Aufdeckungs-, Untersuchungs- und Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Im Rahmen der oben beschriebenen Zwecke und zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers an die folgenden Kategorien von Datenempfängern (die „Empfänger“) weitergeben: (a) Zahlungssystembetreiber; (b) jede Person in Bezug auf welche der Kontoinhaber die Bank zur Offenlegung von Informationen ermächtigt; (c) jedes Betrugsbekämpfungssystem, an dem die Bank beteiligt ist; (d) andere Organisationen, um Hintergrundüberprüfungen und Untersuchungen über den Kontoinhaber im Rahmen des Bank Due Diligence Prozesses durchzuführen (z. B. Kreditauskunfteien); (e) EFG Switzerland oder eine andere Gesellschaft der EFG Group; (f) jede Person, auf die die Bank ihre Geschäfte zu übertragen beabsichtigt; (g) jede Person, auf die die Bank einen Vermögenswert oder eine Klasse von Vermögenswerten zu übertragen beabsichtigt; (h) die Dienstleister, Vertreter und Mitarbeiter der Bank sowie alle anderen Dritten, die in ihrem Namen Dienstleistungen erbringen; (i) jede Regierungseinrichtung, Regulierungsbehörde oder jede andere Person, die die Bank vernünftigerweise für die genannten Zwecke für notwendig hält, wie Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortliche diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können; (j) an einen anderen Zahlungsdienstleister, wenn dieser versucht, Gelder einzuziehen, die von ihnen irrtümlich an die Kontoinhaberportfolios überwiesen wurden; (k) an jedes Gericht einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder an jedes zuständige Gericht, jeden Mediator, jeden Schiedsrichter, jeden Ombudsmann; (l) an andere Finanzinstitute oder Organisationen, Zahlungsempfänger, Clearingstellen, Clearing- und Abrechnungssysteme, Börsen, Kreditkartenverbände usw., und (m) die Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer der Bank sowie alle anderen professionellen Berater.

Die Empfänger können sich in Ländern oder Gebieten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) befinden, wo die Daten für die oben genannten Zwecke verarbeitet werden. Außerhalb des EWR bieten die Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. In diesem Fall verlangt die Bank von den Empfängern, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten, z. B. durch Abschluss einer rechtsverbindlichen Überweisungsvereinbarung in Form von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln, es sei denn, das betreffende Land wurde von der Europäischen Kommission als ein angemessenes Schutzniveau bietend eingestuft. In diesem Zusammenhang hat der Kontoinhaber das Recht, weitere Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die außerhalb des EWR durchgeführt wird, anzufordern und Kopien des entsprechenden Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder zu ermöglichen, indem er sich an den Bankdatenschutzbeauftragten wendet.

- Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke, andere rechtmäßige Geschäftszwecke oder gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Verjährungsfristen. In der Regel hält die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers für die Dauer seiner Beziehung zur Bank, und nach Beendigung seiner Beziehung zur Bank werden seine personenbezogenen Daten weiterhin in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Bankunterlagen aufbewahrt, die niemals länger sein sollten als für die oben genannten Zwecke erforderlich. Für weitere Informationen zu den geltenden Aufbewahrungsfristen wenden Sie sich bitte an die Bank.

- Rechte des Kontoinhabers als Betroffener

Gemäß dem Datenschutzgesetz kann der Kontoinhaber Einzelheiten über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten anfordern, einschließlich der Zwecke, für die sie (in Zukunft) verarbeitet werden, und der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die sie (in Zukunft) weitergegeben werden. Wenn der Kontoinhaber weitere Informationen darüber wünscht, wie er diese oder seine anderen Rechte ausüben kann, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

Gemäß den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat der Kontoinhaber das Recht: (a) auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen (d. h. das Recht, von der Bank Bestätigung zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Bank zu erhalten, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen); (b) seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Bank zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden); (c) die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken (i.e. das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten zu beschränken, es sei denn, es wurde seine Zustimmung eingeholt); (d) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich auf seine besondere Situation beziehen, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Erfüllung einer Aufgabe beruht, die im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse der Bank durchgeführt wird. Die Bank wird die Verarbeitung in diesem Fall einstellen, es sei denn, sie kann entweder zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kontoinhabers außer Kraft setzen, oder dass sie die Daten zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss); (e) die Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich wenn es für die Bank nicht mehr notwendig ist, diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurde, zu verarbeiten; (f) die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d. h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format an den Kontoinhaber oder einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern dies technisch möglich ist); und (g) wenn die Bank seine personenbezogenen Daten auf der Grundlage seiner Zustimmung verarbeitet, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Bitte beachten Sie auch, dass der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf nicht berührt.

Der Kontoinhaber kann die oben genannten Rechte ausüben, indem er sich an den Datenschutzbeauftragten der Bank wendet.

Der Kontoinhaber hat auch das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in seinem Wohnsitzmitgliedstaat der Europäischen Union, wenn er der Ansicht ist, dass seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, und wenn er mit der Antwort der Bank auf seine Anfragen oder andere von der Bank ergriffene Maßnahmen nicht zufrieden ist.

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte zu Marketingzwecken verkaufen, vermieten oder handeln.

In diesem Zusammenhang wird der Kontoinhaber darüber informiert, dass er das Recht hat, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen, wie unter Punkt (d) oben beschrieben.

II. DEPOTBEDINGUNGEN

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

39.1. Generalbestimmung

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion, ist die Bank berechtigt, Depotwerte nach Gattung in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kontoinhaber die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank vollzieht keine Verwaltungshandlungen.

39.2. Offene und geschlossene Depots

Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertpapiere, Edelmetalle, Goldbarren sowie nicht in einem Wertpapier verkörperte Anlagen in offenem Depot aufbewahren lassen. Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertsachen, Dokumente und andere Gegenstände in geschlossenem Depot aufbewahren lassen. Die Bank kann die Aufbewahrung von Gegenständen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

39.3. Von Dritten aufbewahrte Gegenstände

Bei der Aufbewahrung von Gegenständen wendet die Bank dieselbe Sorgfalt wie im Umgang mit eigenen Vermögenswerten an. Der Kontoinhaber ermächtigt hiermit die Bank, diese Gegenstände auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers an einem anderen Ort als in ihren eigenen Räumen aufzubewahren. Ausländische Depotwerte unterliegen den relevanten geltenden Gesetzen und Usancen des Depotstandorts.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, Dritte in Luxemburg oder im Ausland, die von der Bank ausgewählt werden, als Unterverwahrstelle, Zentralverwahrstelle oder Korrespondenzbank der Bank in Bezug auf die Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte des Kontoinhabers einzusetzen. In den meisten Fällen werden diese Vermögenswerte bei diesen Dritten im Namen der Bank gehalten, jedoch jeweils auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Die Vermögenswerte können wiederum von diesen Dritten bei anderen, von der Bank nicht ausgewählten Dritten unterverwahrt werden. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte Gesetzen, Verordnungen, Zöllen, Abmachungen, Steuern, Beschränkungen, Gebühren ausländischer Staaten und verschiedenen Maßnahmen ausländischer Behörden unterliegen können. Der Kontoinhaber akzeptiert ebenfalls, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte mit Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Aufrechnungsrechten zugunsten Dritter behaftet sein können. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle finanziellen und rechtlichen Risiken sowie alle anderen Risiken zu übernehmen, die sich direkt oder indirekt aus einer solchen Hinterlegung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch die Bank bei Dritten oder direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen Dritter ergeben, einschließlich des Risikos eines dauerhaften Verlusts solcher Gelder, Finanzinstrumente und anderer Vermögenswerte. Diese Risiken werden nicht von der Bank getragen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Verpflichtungen der Bank als Verwahrer von Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten des Kontoinhabers. Insbesondere haftet die Bank nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Auswahl von Dritten, nicht aber für Verluste oder Nichtrückerstattungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen dieser Dritten oder aus Ereignissen ergeben, die die bei Dritten hinterlegten Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte betreffen. Grundsätzlich dürfen Kontoinhaber ihre Rechte an Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten nicht gegen einen Dritten geltend machen, bei dem die Bank Vermögenswerte hält. Die Bank kann sich jedoch nach eigenem Ermessen von ihren Verpflichtungen befreien, indem sie dem Kontoinhaber ihre Rechte gegenüber diesen Dritten überträgt. Alle anfallenden Gebühren, Provisionen, Steuern, Abgaben und sonstigen Einbehalte gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die Bank führt diese separate Konten mit Unterverwahrern – ein Konto für Finanzinstrumente, die all ihren Kontoinhabern gehören und ein anderes Konto für Finanzinstrumente, die der Bank gehören. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union kann es gesetzlich oder praktisch unmöglich sein, Finanzinstrumente von Kontoinhabern von Finanzinstrumenten der Bank zu trennen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kontoinhaber eine Liste aller betroffenen Unterverwahrer vor.

Im Falle einer Insolvenz der Bank werden von den Kontoinhabern bei der Bank gehaltene Finanzinstrumente gemäß bestehendem Recht geschützt und bilden keinen Teil des Besitzes der Bank. Insolvenzverfahren können jedoch die Herausgabe der Finanzinstrumente an den Kontoinhaber verzögern.

Falls im Falle solcher Insolvenzverfahren die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente nicht ausreicht, tragen alle Kontoinhaber, deren Portfolio solche spezifischen Finanzinstrumente beinhaltet, einen proportionalen Anteil am Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch Finanzinstrumente derselben Art, die der Bank gehören, abgedeckt werden. Im Falle einer Insolvenz eines Unterverwahrers werden Finanzinstrumente, die bei diesen Unterverwahrern unterverwahrt werden, gemäß dem Recht vieler Länder vorbehaltlich der oben erwähnten Verzögerungen und des Risikos, dass die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente eventuell nicht ausreicht, im Allgemeinen ebenfalls geschützt.

In einigen wenigen Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es jedoch möglich, dass bei einem Unterverwahrer unterverwahrte Finanzinstrumente im Insolvenznachlass wohl inbegriffen sind und die Deponenten daher kein ausdrückliches Recht auf Herausgabe genießen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kontoinhaber eine Liste solcher Länder vor. In einer solchen Situation, in der eine Herausgabe nicht möglich ist, oder falls die Bank aus beliebigem anderen Grund nur die Herausgabe eines Teils der spezifischen Finanzinstrumente erzielt, der nicht dafür ausreicht, die Rechte aller Kontoinhaber zu befriedigen, die solche spezifischen Finanzinstrumente bei ihr deponiert haben, tragen diese Kontoinhaber den Verlust solcher Finanzinstrumente proportional zu ihren Depotwerten. In bestimmten Ländern können einige oder alle Unterverwahrer ein Sicherungsrecht, Pfandrecht oder Aufrechnungsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente haben, die bei ihnen unterverwahrt werden bzw. ihre allgemeinen Verwahrungsbedingungen können im Falle einer Zahlungsunfähigkeit ihrer eigenen Unterverwahrer eine Verlustbeteiligung vorsehen. Dies kann zu einer Situation führen, in der die Bank nicht die Herausgabe von genügend Finanzinstrumenten erzielen kann, um die Rechte ihrer Kontoinhaber zu befriedigen. In solch einem Fall gilt die oben erwähnte Regel zur proportionalen Verlustbeteiligung.

39.4. Dauer

Die Dauer des Depots ist unbegrenzt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Rückgabe von Depotwerten zu verlangen. Die Rückgabe erfolgt nur während den gewöhnlichen Geschäftszeiten der Bank oder, im Falle von außerhalb der Bank aufbewahrten Gegenständen, zu den üblichen Auslieferungszeiten. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der zur Aufbewahrung hinterlegten Gegenstände verlangen. Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, die Transportkosten in Zusammenhang mit der Rücknahme sämtlicher Gegenstände aus dem Depot zu übernehmen.

39.5. Portfolioübersicht

Die Bank erstellt regelmäßig eine Liste mit den Wertpapieren und den anderen in offenem Depot aufbewahrten Gegenständen. Diese Liste gilt als korrekt und genehmigt, es sei denn, der Bank geht innerhalb eines Kalendermonats ab Versanddatum eine schriftliche Beanstandung ein. Diese Liste kann auch andere Vermögenswerte (wie Optionen usw.) enthalten, die nicht dem gegenwärtigen Depotreglement unterstehen.

39.6. Transportversicherung

Die Bank kann auf Rechnung des Kontoinhabers eine Transportversicherung für die aufbewahrten Gegenstände abschließen.

39.7. Depotkommission

Die Bank berechnet die Depotkommission gemäß den geltenden Geschäftstarifen. Die Depotkommission ist die Vergütung für die von der Bank geleisteten Depotverwaltung und die diesbezügliche Buchführung. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kontoinhabers mit den Verwaltungsgebühren und außerordentlichen Ausgaben, mit den anwendbaren Steuern sowie mit den Kosten von Dritten, welche die Bank als Depotstelle beauftragt hat, separat zu belasten.

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Depotgebühren jederzeit zu ändern. Der Kontoinhaber kann jederzeit auf Anfrage über diese Tarife informiert werden.

39.8. Ausländische Börsen

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die Bank aufgrund von bestimmten lokalen Regeln und Vorschriften für Transaktionen, die über eine ausländische Börse abgewickelt werden, dazu gezwungen sein kann, diese ausländische Börse oder die zuständige Aufsichtsbehörde über seine Identität sowie Einzelheiten der Transaktionen zu informieren.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, solche Informationen an die betreffende ausländische Börse oder Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, falls dies erforderlich sein sollte.

Artikel 40

Sonderbestimmungen für offene Depots

40.1. In Luxemburg hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, welche sich in offenem Depot befinden, können von der Bank vollständig oder teilweise in ein Sammeldepot der Bank, einer Drittbank oder einer Depotstelle übertragen werden. Der Kontoinhaber hat ein Miteigentumsrecht im Verhältnis zum Betrag der von ihm hinterlegten Gegenstände am gesamten Sammeldepot der Bank.

Bei der Rücknahme aus einem Sammeldepot hat der Kontoinhaber keinen Anspruch auf spezifische Nummern, Stücke oder Prägungen. Diese Vermögenswerte werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers aufbewahrt.

Wenn nach Gattungen aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Wertpapiere auf ihre Konten; für die zweite Auslosung wählt die Bank eine Methode, die eine gleichmäßige Verteilung und die Berücksichtigung sämtlicher Kontoinhaber entsprechend der ersten Auslosung sicherstellt.

40.2. Im Ausland hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die hauptsächlich im Ausland gehandelt werden und/oder an ausländischen Börsen notiert sind, werden in der Regel im Ausland aufbewahrt. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, werden die im Ausland hinterlegten Vermögenswerte durch eine von der Bank gewählte Korrespondenzbank, Depotstelle oder Sammeldepotzentrale aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Diese Vermögenswerte werden im Namen der Bank aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers aufbewahrt.

40.3. Verwaltung der Wertpapiere

Die Bank verpflichtet sich, selbst ohne ausdrückliche Anweisung zur üblichen Verwaltung der Wertpapiere; dazu gehören der Einzug von Dividenden, Zinsen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen von Rechten sowie die Abschreibung von Wertpapieren, der Bezug neuer Couponbogen und der Titelumtausch. Die Bank stützt sich auf die üblichen Publikationen und Listen, die ihr zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht für Schäden haftbar, die sich daraus ergeben. Erteilt der Kontoinhaber rechtzeitig ausdrückliche Anweisungen, verpflichtet sich die Bank, Umwandlungs-, Options- und Zeichnungsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen; erteilt der Kontoinhaber keine anderen Anweisungen bis zum Tag vor der letzten Notierung der Rechte am Aktienmarkt oder, im Falle nicht notierter oder ausländischer Wertpapiere, innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestmöglich zu verkaufen.

Im Falle von nicht verbrieften Rechten ist die Bank ermächtigt, vom Emittenten die Konversion bestehender Rechte in nicht verbrieft Rechte zu verlangen.

40.4. Handlungen im Namen der Bank

Erteilt der Kontoinhaber der Bank einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu einem Markt- oder Börsenwert, ist die Bank ermächtigt, diese in ihrem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

40.5. Stimmrechte

Die Bank informiert den Kontoinhaber im Allgemeinen nicht über Generalversammlungen von Firmen, deren Aktien sich im Depot des Kontoinhabers befinden. Demzufolge werden die Stimmrechte der betroffenen Aktien nicht automatisch ausgeübt, es sei denn, ein gegenteiliges Abkommen wurde abgeschlossen.

Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, sich die Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten direkt zu beschaffen und die Bank dementsprechend zu instruieren. Die Bank behält sich das Recht vor, die Stimmrechte durch einen Beauftragten auszuüben, oder nach eigenem Ermessen, die Ausübung der Stimmrechte zu verweigern.

Artikel 41

Sonderbestimmungen für geschlossene Depots

41.1. Hinterlegung durch den Kontoinhaber

Nur Gegenstände, Schmuck und Dokumente, die für die Bank annehmbar sind, können im geschlossenen Depot von der Bank aufbewahrt werden. Die Depotwerte müssen versiegelt in einem Briefumschlag oder einer Verpackung übergeben werden und klar mit dem Namen und der vollständigen Adresse des Deponenten sowie mit einer Wertangabe versehen sein.

41.2. Inhalt

Geschlossene Depots dürfen keine illegalen, verderblichen, gefährlichen, entflammaren, zerbrechlichen oder in anderer Weise zur Aufbewahrung in den Geschäftsräumen der Bank ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber jederzeit Beweise für die Art der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

41.3. Haftung

Die Bank haftet nicht für Schäden an den im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenständen, sofern sie kein grobes Verschulden trifft. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf den angegebenen Wert. Bei der Rückgabe der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände muss der Kontoinhaber überprüfen, ob das Siegel intakt ist. Die Bank ist mit der Rückgabe des versiegelten Gegenstandes von jeder Haftung befreit.

Artikel 42

Sonstige Bestimmungen

Unbeschadet der sonstigen Rechte der Bank kann sie, wenn die Gesamtzahl der Aufträge das verfügbare Vermögen oder die dem Kontoinhaber gewährten Darlehensgrenzen übersteigt, nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, unabhängig davon, an welchem Tag die Aufträge der Bank erteilt und bei ihr eingegangen sind. Ebenso ist die Bank berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo durch Verwendung von Vermögenswerten jeglicher Art, die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kontoinhabers vorhanden sind, zu decken. Die Bank kann auch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen befristeten Überziehungskredit gewähren, der innerhalb eines Monats rückzahlbar ist, ohne dass der Kontoinhaber das Recht hat, einen solchen zu verlangen. In einem solchen Fall wird der Saldo der Überziehung bis zur Begleichung verzinst.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, Dritte in Luxemburg oder im Ausland, die von der Bank ausgewählt werden, als Unterverwahrstelle, Zentralverwahrstelle oder Korrespondenzbank der Bank in Bezug auf die Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte des Kontoinhabers einzusetzen. In den meisten Fällen werden diese Vermögenswerte bei diesen Dritten im Namen der Bank gehalten, jedoch jeweils auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Die Vermögenswerte können wiederum von diesen Dritten bei anderen, von der Bank nicht ausgewählten Dritten unterverwahrt werden. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte Gesetzen, Verordnungen, Zöllen, Abmachungen, Steuern, Beschränkungen, Gebühren ausländischer Staaten und

verschiedenen Maßnahmen ausländischer Behörden unterliegen können. Der Kontoinhaber akzeptiert ebenfalls, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte mit Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Aufrechnungsrechten zugunsten Dritter behaftet sein können. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle finanziellen und rechtlichen Risiken sowie alle anderen Risiken zu übernehmen, die sich direkt oder indirekt aus einer solchen Hinterlegung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch die Bank bei Dritten oder direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen Dritter ergeben, einschließlich des Risikos eines dauerhaften Verlusts solcher Gelder, Finanzinstrumente und anderer Vermögenswerte. Diese Risiken werden nicht von der Bank getragen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Verpflichtungen der Bank als Verwahrer von Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten des Kontoinhabers. Insbesondere haftet die Bank nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Auswahl von Dritten, nicht aber für Verluste oder Nichtrückstellungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen dieser Dritten oder aus Ereignissen ergeben, die die bei Dritten hinterlegten Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte betreffen. Grundsätzlich dürfen Kontoinhaber ihre Rechte an Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten nicht gegen einen Dritten geltend machen, bei dem die Bank Vermögenswerte hält. Die Bank kann sich jedoch nach eigenem Ermessen von ihren Verpflichtungen befreien, indem sie dem Kontoinhaber ihre Rechte gegenüber diesen Dritten überträgt. Alle anfallenden Gebühren, Provisionen, Steuern, Abgaben und sonstigen Einbehalte gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit für den Kontoinhaber der Aufsicht ausländischer Behörden und ausländischer Gerichtsbarkeiten unterliegt und dass Vermögenswerte, die von der Bank oder Dritten für Rechnung des Kontoinhabers gehalten werden, Gegenstand von Ermittlungen und Maßnahmen sein können, einschließlich Informationsverböten, Sicherstellungsentscheidungen, Beschlagnahmen oder Zwangsverwaltungen im Ausland. Der Kontoinhaber erkennt an, dass alle Folgen solcher Zwangsmaßnahmen für und gegen ihn, seine Vermögenswerte und sein Konto gelten und somit zur Folge haben können, dass seine Vermögenswerte gesperrt oder sogar vom Konto abgebucht werden können.

Darüber hinaus ist dem Kontoinhaber bekannt, dass Behörden und/oder Börsen in Bezug auf Geschäfte Zwangsmaßnahmen, einschließlich der

Schließung, beantragen können, und der Kontoinhaber befolgt diese Anträge, auch wenn sie an die Bank gerichtet sind. Die Bank ist ferner ermächtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zu gewährleisten und die Interessen der Bank zu schützen.

Werden Gelder, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte auf Grund einer Weisung, eines Überweisungsbescheides oder im Rahmen eines sonstigen Geschäfts dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank gutgeschrieben, bevor die Bank die entsprechende Deckung erhalten hat, so ist die Buchung als „unter Vorbehalt“ zu verstehen, auch wenn dies nicht ausdrücklich von der Bank angegeben wird. Erhält die Bank die Vermögenswerte nicht oder ist der Eingang dieser Vermögenswerte ungewiss, so ist sie ausdrücklich ermächtigt, die rechtsgrundlos gutgeschriebenen Vermögenswerte und etwaige Belastungen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung vom Konto des Kontoinhabers abzubuchen. Alternativ ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte bis zum wirksamen Eingang zu sperren.

Der Kontoinhaber hat die Bank vor jeder Entnahme von Vermögenswerten in angemessener Weise zu benachrichtigen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bargeldbezüge, Barabrechnungen und andere Geschäfte wie z. B. physische Lieferung von Wertpapieren oder physische Lieferung von Edelmetallen, die die dokumentarischen Belege unterbrechen („*Paper Trail*“) und/oder den Betrag von 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) überschreiten, nicht durchzuführen, insbesondere wenn der Kontoinhaber nicht die entsprechenden Erklärungen und Rechtfertigungen zu den Gründen für das Geschäft abgibt. In diesem Fall vereinbaren der Kontoinhaber und die Bank, dass die Bank berechtigt ist, ihre Rückgabepflichtung durch eine andere als eine Barauszahlung oder eine der vorgenannten Transaktionen, wie z. B. durch Überweisung, zu erfüllen, sofern diese Überweisung in ein Land erfolgt, das dem automatischen Informationsaustausch gemäß den OECD-Standards unterliegt.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sein Vermögen zu sperren oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, wenn der Bank von Dritten ein außergerichtlicher Widerspruch gegen die Vermögenswerte des Kontoinhabers mitgeteilt wird oder wenn die Bank - auch inoffiziell - über tatsächliche oder mutmaßliche rechtswidrige Unterfangen des Kontoinhabers, seiner Vertreter oder wirtschaftlichen Eigentümer informiert wird oder wenn es einen Anspruch von Dritten auf die Vermögenswerte des Kontoinhabers bei der Bank gibt.

III. INFORMATIONEN UND SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT AKTIEN, DEWSEN UND DERIVATEN UND FÜR ÄHNLICHE TRANSAKTIONEN

Artikel 43

Definition

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Investitionen, die über sein Konto bei der Bank getätigt werden, den Bestimmungen der Artikel 39 bis 52 unterliegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen bezieht sich nachfolgend das Wort „Investition(en)“ auf sämtliche Geschäfte und/oder Transaktionen (Kauf und Verkauf) von Aktien, Aktienindizes, sämtliche Arten von Investmentfonds (einschließlich spezifische Investmentfonds sowie Hedge Fonds), Devisen, Zinssätze, Edelmetalle und Rohmaterialien (einschließlich sämtliche Bargeschäfte, Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Futures und Derivate) sowie sämtliche diesbezügliche oder ähnliche Geschäfte mit allen anderen Anlageinstrumenten, welche von der Bank für das Konto getätigt werden.

Artikel 44

Investitionsgeschäfte, die den Verordnungen der betroffenen Börse unterliegen

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Investitionen den Satzungen, Verordnungen und Usancen der jeweiligen Börsen oder Märkte, die von den Clearingzentralen, soweit diese bestehen, und bei denen die Bank oder ihre Makler Geschäfte getätigt haben, unterworfen sind.

Wenn die Bank für die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kontoinhabers die Dienste Dritter in Anspruch nimmt, ist der Kontoinhaber an die zwischen der Bank und diesen Dritten geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie an die für diese Dritten verbindlichen Bedingungen gebunden, insbesondere wenn sie auf nationalen oder ausländischen geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen (MTFs), organisierten Handelssystemen (OTFs) oder Zahlungssystemen tätig sind.

Artikel 45

Investitionsgeschäfte auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank als ordnungsgemäß berechtigter Vertreter, in seinem Namen und für seine Rechnung zu handeln und erkennt an, dass sämtliche Investitionen durch die Bank auf seine Anweisungen hin auf sein ausschließliches Risiko getätigt werden.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er seine eigenen unabhängigen Überprüfungen sowie seine eigenen unabhängigen Wertberechnungen in Bezug auf jede Investition unternommen hat, wobei er sich auf die Informationen und Dokumente, welche er auf sein ausschließliches Urteilsvermögen hin, als sachdienlich angesehen hat, basiert hat. Dabei hat der Kontoinhaber, soweit er dies als angemessen erachtet hat, seine eigenen Investmentberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder andere Berater hinzugezogen und auf ihre Empfehlungen hin handelt. Demzufolge erkennt der Kontoinhaber ausdrücklich an, dass jede Investition, welche von der Bank oder ihren Agenten gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen getätigt wird, nur aufgrund des eigenen Urteilsvermögens des Kontoinhabers oder seiner zu diesem Zweck von ihm ernannten außenstehenden Berater, unter Ausschluss jeder Beratung seitens der Bank getätigt wird.

Der Kontoinhaber bestätigt zusätzlich und erkennt hierdurch ausdrücklich an, dass diese Investitionen nicht aufgrund einer Empfehlung oder Beratung der Bank getätigt werden und dass alle diesbezüglichen Gutachten und Empfehlungen, seien sie beantragt worden oder nicht, welche die Bank, ihre Zweigniederlassungen oder einer ihrer Direktoren, Geschäftsleiter, Angestellten und/oder Agenten zur Verfügung gestellt hat, gegeben wurden, ohne dass die Bank aus irgendeinem Grund gegenüber dem Kontoinhaber haftbar wäre.

Der Kontoinhaber ist für die rechtzeitige Erteilung von Weisungen verantwortlich. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die der Bank übermittelten Aufträge nicht kontinuierlich (24 Stunden am Tag), sondern nur an Bankwerktagen während der Öffnungszeiten der Bank ausgeführt werden, und dass die Bank eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt und es

daher zu einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Eingang der Aufträge und ihrer Ausführung kommen kann.

Artikel 46

Allgemeine Mitteilung über Risiken von Investitionen

Der Kontoinhaber bestätigt, sich vollständig bewusst zu sein, dass die Investitionen höchst spekulativ sein können und erkennt insbesondere folgendes an:

- Weder die Bank noch irgendeine andere Person, hat in irgendeiner Weise (insbesondere auf passive Art) eine Garantie in Bezug auf das Ergebnis oder den Gewinn für den Kontoinhaber gegeben;
- Die Tatsache, dass nicht auf eine diversifizierte Art investiert wird, birgt ein höheres Risiko bezüglich der Investitionen;
- Vergangene Leistungen bilden in keinem Fall, aus welchem Grund oder welcher Ursache auch immer, eine Indikation der zukünftigen Leistungen;
- Die Investitionen können einem hohen Verlustrisiko ausgesetzt sein;
- Investitionspreise, einschließlich für Aktien, Obligationen und sämtliche Arten von Investmentfonds, können volatil sein. Der Wert sämtlicher Investitionen und die Einkünfte, die hiervon abgeleitet werden, können sowohl sinken als auch steigen und es kann vorkommen, dass der Kontoinhaber die investierten Summen nicht zurückerlangt;
- Die Investitionen können nur auf Interbankenmärkten oder OTC-Märkten getätigt werden. Es kann sein, dass Kauf-/Verkaufsangebote nicht immer verfügbar sind. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, einen Markt zu schaffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf Risiken sind in der Broschüre „Warnung von Risiken im Zusammenhang mit Anlageprodukten“ zu finden, die dem Kontoinhaber ausgehändigt wurde.

Artikel 47

Besondere Bedingungen bezüglich Investitionen in Hedge-Fonds und spezifische Investmentfonds

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich in Bezug auf Investitionen in sämtliche Arten von Investmentfonds, insbesondere Hedge-Fonds und spezifische Investmentfonds (nachstehend „die Fonds“ genannt), dass er sich der zuzüglichen Risikofaktoren, wie nachstehend erwähnt, bewusst ist:

- Bei der Ausführung eines Kaufes gemäß seinen Anweisungen erfolgt die Zeichnung gemäß den allgemeinen Bestimmungen und/oder den spezifischen anwendbaren Verordnungen generell im Namen der Bank jedoch für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kontoinhabers;
- Jeder einzelne Fonds hat seine eigenen allgemeinen Bestimmungen, internen Regeln und/oder gesetzlichen Bestimmungen, welche anwendbar sind (so wie normalerweise im diesbezüglichen Prospekt oder Zeichnungsvertrag angegeben). Alle Käufe sind den Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen und Usancen, welche am Eintragungsort des Fonds in Kraft sind, unterworfen;
- Der Kontoinhaber muss den Prospekt und den Zeichnungsvertrag immer sorgfältig lesen, bevor er in Fonds investiert. Die Zeichnungsverträge, Prospekte oder allgemeinen Bedingungen, internen Bestimmungen und/oder gesetzlichen Bedingungen, welche anwendbar sind, stehen bei der Bank zu seiner freien Verfügung und eine Kopie hiervon kann ihm auf Anfrage hin ausgehändigt werden.

Die Hedge-Fonds weisen die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren auf:

- Die Hedge-Fonds sind spekulativ, weisen einen höheren Risikograd auf und ein Investor kann den ganzen Betrag oder einen bedeutenden Teil der von ihm investierten Summen verlieren;
- Der Direktor des Hedge-Fonds bestimmt die Aktivitäten des Fonds. Somit kann der Direktor den Fonds zum Gegenstand eines Hebeleffekts, ungesicherter Verkäufe von Wertpapieren sowie Geschäften auf Derivaten machen;
- Die Hedge-Fonds können reduzierten Bedingungen bezüglich der Registrierung und der Offenlegung unterworfen sein. Diverse Schutzmechanismen, von welchen Investoren bei traditionell registrierten Investitionen profitieren, können hier nicht anwendbar sein;

- Die Hedge-Fonds, ob registriert oder nicht, sind keine liquiden Investitionen und sind Transfer- und Wiederverkaufsrestriktionen unterworfen;
- Es gibt keine spezifischen Regeln bezüglich der Festlegung der Preise der Hedge-Fonds. Es kann vorkommen, dass die Einheiten der Hedge-Fonds nicht rückkaufbar sind, wenn der Investor dies wünscht, und es kann sein, dass es keinen Sekundärmarkt für den Verkauf der Einheiten des Hedge-Fonds gibt.

Artikel 48

Spezielle Risiken bezüglich Investitionen auf nicht-OECD-Märkten

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich, dass er sich der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die an weniger entwickelten Märkten notiert sind, voll bewusst ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf politische Unsicherheit, reduzierte Finanzregulierung und -aufsicht, fehlende Informationen über Unternehmen, mangelnde Liquidität, Handels- und Verwahrungsschwierigkeiten, Problemen in Bezug auf Vertraulichkeit und Insiderhandel sowie höhere Kosten als in den entwickelten Ländern).

Artikel 49

Erwerb durch die Bank als Treuhänder auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers

Die Bank kann Anlagen im eigenen Namen oder im Namen des Kontoinhabers erwerben. In jedem Fall werden Anlagen im Namen und auf Risiko des Kontoinhabers erworben. Insbesondere trägt der Kontoinhaber alle mit dem Kauf oder Verkauf verbundenen Abwicklungs-, Kredit-, Wechselkurs- und Zinsrisiken (einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinsverlusten, Schwankungen und Währungsverlusten, Liquidität, Solvenz des Emittenten, Durchsetzbarkeit von Forderungen, Beschränkungen der Umrechnung, des Umtauschs und des Transfers von Fremdwährungen sowie der von den zuständigen ausländischen oder inländischen Behörden definierten Veräußerungsrisiken). Sollte der Emittent einer von der Bank im Namen des Kontoinhabers gekauften Anlage den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig zurückerstatten oder sollte der Emittent aus irgendeinem Grund daran gehindert werden, die fälligen Gelder zu überweisen, erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank nur verpflichtet ist, ihm entweder die entsprechende Forderung gegen den Emittenten, die die Bank im Namen des Kontoinhabers hält, oder den Teil der Forderung der Bank, der sich auf diesen Kauf bezieht, zu übertragen.

Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Bank, wenn die betreffenden Anlagen im Namen der als Nominee fungierenden Bank registriert sind, sich zur Einholung von Anweisungen des Kontoinhabers bemüht, dem Kontoinhaber rechtzeitig alle Mitteilungen oder sonstigen Mitteilungen über solche Anlagen zukommen zu lassen, die die Bank erhält und die Handlungen oder Entscheidungen des Kontoinhabers erfordern, insbesondere um in diese zu investieren oder zu veräußern oder bestehende Anlagen in andere Anlagen umzutauschen.

Wenn eine solche Anweisung nicht rechtzeitig vom Kontoinhaber eingeholt werden kann, wird die Bank unter Berücksichtigung international anerkannter Praktiken in solchen Angelegenheiten die Maßnahmen für das Konto des Kontoinhabers ergreifen, die sie für angemessen hält. In Bezug auf Mitteilungen oder andere Mitteilungen über die Anlagen, die die Bank erhält (zum Beispiel im Falle einer „Sammelklage“) und die sich auf andere Angelegenheiten als die vorgenannten beziehen, ist die Bank jedoch nicht verpflichtet, diese Mitteilungen oder Mitteilungen an den Kontoinhaber weiterzuleiten, und sie kann im Namen des Kontoinhabers solche Maßnahmen ergreifen, die sie vernünftigerweise und nach Treu und Glauben für im Interesse des Kontoinhabers halten kann. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, solche Mitteilungen weiterzuleiten, wenn der Kontoinhaber sein Konto geschlossen hat.

Ungeachtet des Vorstehenden haftet die Bank in keinem Fall für direkte oder indirekte Verluste oder Ausgaben, die dem Kontoinhaber aufgrund einer Verzögerung oder einer Änderung der Marktbedingungen entstehen, bevor die Bank als Nominee oder der Kontoinhaber als Reaktion auf eine solche Mitteilung handeln kann, oder aufgrund der Handlung oder Unterlassung der Bank im Namen des Kontoinhabers, wenn die Bank nicht in der Lage ist, eine rechtzeitige Anweisung des Kontoinhabers einzuholen.

Artikel 50

Recht der Bank, Investitionen zu verweigern

Die Bank ist berechtigt, sich nach ihrem Ermessen und zu ihrer Entlastung zu weigern, für den Kontoinhaber jede spezielle Investition zu tätigen, welche per Gesetz oder gemäß internen oder externen Regeln verboten ist. In dem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, die Anweisungen des Kontoinhabers auszuführen; die Haftung der Bank kann in keinem Fall zurückbehalten werden, aus welchem Grund auch immer (insbesondere in Bezug auf Verluste).

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags verweigern oder aussetzen, insbesondere wenn (i) sich der Auftrag auf Geschäfte oder Produkte bezieht, die die Bank normalerweise nicht bearbeitet, (ii) der Auftrag unklar oder unvollständig ist, (iii) die Bank Zweifel an der Identität der Person hat, die den Auftrag erteilt hat, (iv) der Kontoinhaber eine Verpflichtung gegenüber der Bank nicht erfüllt hat, (v) die Ausführung des Geschäfts nach Auffassung der Bank zur Verletzung einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmung führen kann (vi) die Ausführung des Auftrags nach Auffassung der Bank nicht möglich ist (vii) die Bank bei der Ausführung des Auftrags u.U. ein finanzielles, rechtliches oder Reputationsrisiko eingeht. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen oder die Verweigerung der Ausführung von Aufträgen in solchen Fällen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen (i) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Eingang der Finanzinstrumente verweigern, (ii) die Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit Kredit-, Termin- oder Prämienengeschäften verweigern, (ii) Kaufaufträge nur bis zu dem auf dem Konto des Kontoinhabers verfügbaren Saldo ausführen, (iii) auf Kosten des Kontoinhabers verkaufte Finanzinstrumente, die fehlerhaft oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, zurückkaufen, (iv) Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags spezifiziert sind, als neuen Auftrag betrachten, (v) das Konto des Kontoinhabers mit Finanzinstrumenten belasten, die den Finanzinstrumenten entsprechen (oder einem Betrag, der ihrem Wert entspricht, wenn die Finanzinstrumente nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kontoinhaber zunächst physisch an die Bank überwiesen hat und die danach einer Stop-Order unterliegen.

Artikel 51

Bestätigung von Transaktionen durch die Bank

Die Bank verrechnet dem Kontoinhaber die für alle Investitionen, welche sie auf seine Rechnung tätigt. Zusätzlich akzeptiert der Kontoinhaber, dass Kaufbestätigungen und Empfangsbestätigungen, die sich auf die Investitionen beziehen, im Namen der Bank oder durch eine Depotstelle, welche von der Bank gewählt wurde, jedoch auf Rechnung und auf ausschließliche Gefahr des Kontoinhabers, gehalten werden. Alle Zinsen und das Kapital, welche durch Investitionen entstehen, die der Kontoinhaber durch Vermittlung der Bank tätigt, werden dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank, nach Abzug der eventuell geschuldeten Steuern und Abgaben, gutgeschrieben. Die Depot- und Verwahrgebühren werden dem Kontoinhaber separat in Rechnung gestellt.

Sofern sie nicht für die Vermögensverwaltung durchgeführt wurden, sendet die Bank dem Kontoinhaber so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Ausführung oder, wenn die Bestätigung von einem Dritten bei der Bank eingeht, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung des Dritten, eine Benachrichtigung über die Ausführung seiner Aufträge und teilt ihm unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrags mit.

Bei Aufträgen über Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, die periodisch ausgeführt werden, können die Mitteilungen alle sechs Monate versandt werden.

Bestätigungen der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufträge und Transaktionen (einschließlich ohne Begrenzung Verträge, Notizen, Korrespondenz, Fax oder andere) sowie Kontoauszüge verpflichten den Kontoinhaber. Sollte der Kontoinhaber seine Zustimmung oder ausdrückliches Einverständnis nicht innerhalb von 30 Tagen geben, so wird dies als ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung gewertet.

Artikel 52

**Haftung der Bank im Falle von nicht-getätigten Investitionen
oder Emittentenausfall**

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass der Kauf einer Investition von deren Verfügbarkeit zum jeweils gültigen Zeitpunkt abhängt. Die Bank kann aus keinerlei Gründen haftbar gemacht werden, wenn der betreffende Emittent eine Anlage innerhalb der jeweils geltenden Frist ganz oder teilweise nicht erstattet oder nicht in der Lage ist, die Anlage ganz oder teilweise zu erstatten. Ebenso wenig kann die Bank aus irgendeinem Grund haftbar gemacht werden, wenn keine Umrechnung des zu erstattenden Betrages in eine entsprechende Fremdwährung möglich ist oder die Überweisung des entsprechenden erstatteten Betrages oder eines anderen Betrages aus der Umrechnung in eine andere Währung dem Konto des Kontoinhabers, aufgrund von Handlungen, Beschränkungen oder rechtlichen, steuerlichen, verwaltungstechnischen oder sonstigen Bestimmungen, politischen Ereignissen wie Aufruhr, Aufruhr oder Invasion und jeglicher Zerstörung oder Beschlagnahme im Zusammenhang damit oder aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Arbeitsniederlegungen, Feuer, Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Bank liegen nicht gutgeschrieben werden kann.

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass das interne Betriebssystem der Bank bei Fälligkeit einiger Anlagen seinem Konto automatisch den im Zusammenhang mit diesen Anlagen fälligen Betrag gutschreiben kann, unabhängig davon, ob diese Beträge vom Emittenten gezahlt wurden oder nicht. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, automatisch gutgeschriebene Beträge von seinem Konto abzubuchen, wenn die Bank den vom Emittenten geschuldeten Betrag nicht nachträglich erhält.

Artikel 53

Recht der Bank, Investitionen zu liquidieren

Sollte der Kontoinhaber einer vorherigen formellen Aufforderung zur Zahlung eines fälligen Betrags an die Bank auf erste Anfrage nicht nachkommen, kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne weitere Ankündigung oder Formalität einen Teil oder alle Positionen im Zusammenhang mit allen im Namen des Kontoinhabers getätigten Anlagen an der betreffenden Börse oder am betreffenden Markt liquidieren oder ausführen. Die Bank kann darüber hinaus den Nettoerlös aus der Liquidation oder Ausführung zur Zahlung der Schulden des Kontoinhabers gegenüber der Bank verwenden. Dieses Recht hindert die Bank nicht daran, vor oder nach dem vorgenannten Verfahren nach eigenem Ermessen und unter Nutzung der ihr übertragenen Rechte andere zu ihren Gunsten verpfändete Vermögenswerte für diese Schuldzahlung zu verwerten.

Artikel 54

Bestimmungen bezüglich der geforderten Margen

Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, innerhalb der von der Bank festgelegten und ihm mitgeteilten Frist alle Einlagen und sonstigen Deckungen sowie allfällige von der Bank geforderte Margen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Bank ist berechtigt, die Einlagen- und Margenbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern der Kontoinhaber entsprechend informiert wird. Zur Wahrung ihrer Interessen und ohne vorherige Ankündigung ist die Bank ferner befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte durchzuführen, die sie zur Verringerung ihrer eigenen Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Risiken des Kontoinhabers) für angemessen hält. In diesem Zusammenhang kann die Bank ohne Einschränkung einen Teil oder alle Positionen liquidieren.

Artikel 55

Haftung des Kontoinhabers gegenüber der Bank

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jede Verpflichtung (insbesondere jede fällige Zahlung) zugunsten der Bank bei Sicht oder innerhalb der von der Bank festgelegten Fristen zu erfüllen. Auf Verlangen der Bank hält der Kontoinhaber die Bank schadlos für alle Verluste, Aufwendungen oder Schäden, die der Bank dadurch entstehen, dass der Kontoinhaber einen Teil oder alle seine Verpflichtungen zugunsten der Bank gemäß den vorliegenden Bestimmungen nicht erfüllt.

Artikel 56

**Haftbarkeit für Handlungen und Versäumnisse,
allgemeine Garantie**

Der Kontoinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nicht für Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich aller in gutem Glauben oder aus anderen Gründen begangenen Fehler oder Unterlassungen) im Zusammenhang mit den von der Bank oder ihren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen haftbar gemacht werden kann, außer bei grober Fahrlässigkeit der Bank.

In Bezug auf die von der Bank erbrachten Dienstleistungen verpflichtet sich der Kontoinhaber ausdrücklich, die Bank, ihre Tochtergesellschaften, Mitarbeiter und/oder Beauftragten gegen jegliche Haftung, Verluste, Streitigkeiten, Gerichtsentscheidungen, Schäden oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Intervention der Bank oder Ansprüchen Dritter, öffentlichen Steuerforderungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Bank im Namen des Kontoinhabers erworbenen Anlagen gemäß den vorliegenden Bestimmungen (ausgenommen Fälle von grober Fahrlässigkeit der Bank) schadlos zu halten.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schadlos zu halten und Garantien gegen jegliche Haftung, Beschädigung, Verletzung oder Verlust der Bank, die im eigenen Namen als eingetragener Inhaber einer Anlage handelt bereitzuhalten.

IV. SONDERBEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE

Artikel 57

Allgemeine Informationen

57.1. Anwendungsbereich

Diese Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste (die „Sonderbestimmungen“) gelten für die Ausführung von Transaktionen, die von der Bank über ein Zahlungskonto abgewickelt werden.

Diese Sonderbestimmungen bilden eine Rahmenvereinbarung im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Zahlungsdienstegesetz“).

Alle Dienste, die nicht diesen Sonderbestimmungen unterliegen, unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ergänzt um die Sonderbedingungen, die für den Nutzung des EFG eBanking gelten. Sofern nicht anders angegeben, sollen diese Sonderbestimmungen die Rechte und Pflichten der Bank bzw. des Kontoinhabers für jeden durchgeführten Zahlungsvorgang gelten, wenn:

- der Zahlungsdienstleister des Kontrahenten des Kontoinhabers für den relevanten Zahlungsvorgang, der eine Bank sein kann, in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist, und
- der Zahlungsvorgang in Euro oder der Währung des Mitgliedsstaats erfolgt; oder

- sowohl die Bank des Zahlers als auch die Bank des Zahlungsempfängers innerhalb der EU/des EWR ansässig sind und die Zahlung in einer Währung erfolgt, die keine Währung eines Mitgliedsstaats ist (hier im Folgenden als eine „Nicht-EU-Währung“ bezeichnet), oder ein einziger Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist, in Hinblick jene Teile des Zahlungsvorgangs, die innerhalb der EU/des EWR durchgeführt werden; oder

- ein einziger Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist und die Zahlung in beliebigen Währungen erfolgt, in Hinblick jene Teile des Zahlungsvorgangs, die innerhalb der EU/des EWR durchgeführt werden.

57.2. Definitionen

Die folgenden Begriffe gelten im Sinne der folgenden Vertragsbestimmungen:

Kontoinformationsdienstleister: ein Zahlungsdienstleister, der Online-Dienste anbietet, die zur Bereitstellung konsolidierter Informationen zu einem oder mehreren gehaltenen Zahlungskonten bereitstellt, die der Zahlungsdienstnutzer bei entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister bzw. bei mehreren anderen Zahlungsdienstleistern führt.

Verfall: der Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments, die Offenlegung gegenüber Dritten (selbst wenn diese ungewollt ist oder lediglich vermutet wird) von etwaigen Zugangscodes für ein Zahlungsinstrument; Veruntreuung oder eine andere unbefugte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Kontoinhaber oder einen Dritten, sowie auch der Verlust, Diebstahl oder die Offenlegung gegenüber einem Dritten (selbst wenn diese ungewollt ist oder lediglich vermutet wird), Veruntreuung oder jedwede andere unbefugte Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kontoinhabers.

Zahlungsempfänger: eine natürliche oder juristische Person, welche der angedachte Empfänger von Geldbeträgen ist, die Gegenstand eines Zahlungsvorgangs sind.

Zahler: Eine natürliche oder juristische Person, die ein Zahlungskonto hat und einen Zahlungsauftrag von diesem Konto genehmigt.

Zahlungskonto: ein auf im Namen und Auftrag des Kontoinhabers geführtes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

Zahlungsdienstleistungsanbieter: bezeichnet einen Zahlungsdienstleister der Zahlungsdienstleistungen betreibt.

Zahlungsinstrument: jede Reihe von Abläufen, die zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurden und die der Zahlungsdienstnutzer verwendet, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

Zahlungsauftrag: jede Instruktion eines Zahlungsdienstnutzers, der die Durchführung eines Zahlungsvorgangs anweist.

Zahlungsdienstleister: Die Bank des Zahlers oder des Zahlungsempfängers.

Zahlungsdienstnutzer: eine natürliche oder juristische Person, einschließlich des Kontoinhabers, die einen Zahlungsdienst entweder als Zahler oder als Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsvorgang: jede durch einen Zahlungsdienstnutzer initiierte Vorgang mit dem Letzterer Geldbeträge einahlt, überweist oder abhebt (wie beispielsweise die Einzahlung oder Abhebung von Barmitteln auf bzw. von einem Zahlungskonto, Zahlungen, die im Rahmen eines Lastschriftinzugsauftrags, von Überweisungen, Daueraufträgen ausgeführt wird).

Starke Kundenauthentifizierung: bezeichnet eine Authentifizierung, die auf der Nutzung zweier oder von mehr Elementen, die als Wissen (etwas, was nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, was nur der Nutzer besitzt) und Inhärenz (etwas, was der Nutzer ist) kategorisiert werden, basiert, die voneinander unabhängig sind, sodass die Verletzung eines der Elemente nicht die Sicherheit der anderen kompromittiert, und die damit die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten schützt.

Kundenidentifikator: eine Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und vom Zahlungsdienstnutzer angegeben werden muss, um den anderen Zahlungsdienstnutzer und/oder sein Zahlungskonto bei Zahlungsvorgängen eindeutig zu identifizieren (z. B. die International Bank Account Number – IBAN).

57.3. Corporate Opt-Out

Gemäß Artikel 59(1) und 78(1) Zahlungsdienstegesetz vereinbaren die Bank und der Kontoinhaber, in ihrer Beziehung nicht die Zahlungsdienste betreffenden Rechtsvorschriften anzuwenden, deren Anwendung vertraglich in den Beziehungen zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Nichtverbraucher ausgeschlossen werden kann (insbesondere aus dem Zahlungsdienstegesetz gelten Artikel 60 und 74 in Titel III Zahlungsdienstegesetz, sowie Artikel 81(3), 86, 88, 89, 90, 93 und 101 in Titel IV Zahlungsdienstegesetz, und auch verschiedene der Fristen, die in Artikel 85 festgelegt sind).

Artikel 58

Arten von Zahlungsdiensten

Arten von Zahlungsdiensten, die durch die Bank bereitgestellt werden

58.1. Überweisung von Geldbeträgen und Daueraufträge

Die Überweisung von Geldbeträgen ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber der Bank einen Zahlungsauftrag erteilt, mit dem er die Bank anweist, durch Abbuchung von seinem Konto verfügbare Geldbeträge bzw. durch eine Kreditlinie verfügbar gemachte Geldbeträge zu überweisen und einem durch einen Zahlungsempfänger geführten Zahlungskonto gutzuschreiben. Gemäß den Instruktionen des Kontoinhabers kann eine Überweisung durchgeführt werden:

- entweder als einmaliger Vorgang;
- oder wiederholt in regelmäßigen Intervallen immer mit dem gleichen Zahlungsempfänger und dem gleichen Betrag – in diesem Fall handelt es sich um einen Dauerauftrag.

Ein Dauerauftrag bleibt, sofern nicht anders festgelegt, gültig, bis er durch den Kontoinhaber widerrufen wird.

In jedem Fall muss der Kontoinhaber, bevor er die Implementierung eines Dauerauftrags anweisen kann, die Kommunikation des Kundenidentifikators für das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers, dem die Geldbeträge gutgeschrieben werden sollen, in der Bestätigung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, sofern praktikabel, anfordern, um das Risiko eines Fehlers bei der Implementierung eines Dauerauftrags zu reduzieren.

Die Überweisung von Geldbeträgen kann auch die Möglichkeit bedeuten, dass die Bank dem Konto des Kontoinhabers Geldbeträge gutschreibt, die an die Bank durch einen Zahler (bei dem es sich auch um den Kontoinhaber selber handeln kann) zugunsten des Kontoinhabers in dessen Eigenschaft

als Zahlungsempfänger über den Zahlungsdienstleister des Zahlers überwiesen wurden.

58.2. Abhebungen

Die Abhebung ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber von seinem Zahlungskonto am Schalter der Bank einen bestimmten Bargeldbetrag abhebt, der von seinem Zahlungskonto abgebucht wird.

58.3. Einzahlungen ein Zahlungskonto

Die Einzahlung ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber an die Bank am Schalter der Bank einen bestimmten Bargeldbetrag einzahlt, der seinem Zahlungskonto oder dem einem Zahlungskonto, das einem Dritten gehört und in den Büchern der Bank eröffnet wurde, gutgeschrieben wird. Der Zahlungsdienst kann auch die Möglichkeit bedeuten, dass die Bank dem Zahlungskonto des Kontoinhabers den Bargeldbetrag gutschreibt, der zugunsten des Kontoinhabers durch einen Dritten am Schalter der Bank eingezahlt wurde.

58.4. Lastschriftinzüge

Der Lastschriftinzug ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber entweder einmalig oder automatisch etwaige Rechnung oder Forderungen seiner Wahl durch eine direkte Belastung seines Zahlungskontos bezahlt. Der entsprechende Kontoinhaber muss den relevanten Zahlungsempfänger, den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und die Bank bevollmächtigen, die Forderungen des Zahlungsempfängers auf seinem Zahlungskonto zahlbar zu stellen. Der bzw. die Zahlungsvorgänge für die Begleichung von Forderungen werden dann durch den Zahlungsempfänger auf Grundlage der Vollmacht initiiert, die ihm der Kontoinhaber erteilt hat.

58.5. Überweisungen

Sofern nicht anders vereinbart, kann die Bank die Überweisung von Zahlungsinstrumenten in ihren eigenen Geschäftsräumen durchführen oder diese per Einschreiben an den Kontoinhaber senden. Die verschiedenen Elemente der durch die Bank bereitgestellten Zahlungsinstrumente können auf separatem Wege übermittelt werden. Die Zahlungsinstrumente verbleiben im Eigentum der Bank.

58.6. Einschränkungen der Nutzung des Zahlungsinstruments

58.6.1. In Zusammenhang mit der in diesen Sonderbestimmungen beschriebenen Nutzung Zahlungsinstruments zum Zweck der Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang können die Bank und der Kontoinhaber je nach Lage des Falls Ausgabenobergrenzen insbesondere durch Festlegung eines Ausgabenlimits bezogen auf einen festgelegten Zeitraum für jedes Zahlungsinstrument vereinbaren.

58.6.2. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen. In solchen Fällen werden die Gründe für die Ablehnung und das Verfahren zur Berichtigung sachlicher Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, dem Zahlungsdienstnutzer mitgeteilt, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

58.6.3. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, die mit dem Verdacht der unbefugten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments oder, im Falle eines Zahlungsinstruments mit Kreditlinie, mit einem deutlich erhöhten Risiko verbunden sind, dass der Zahler seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

In diesem Fall teilt die Bank dem Zahler die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe dafür in der vereinbarten Art und Weise und nach Möglichkeit vor der Sperrung des Zahlungsinstruments und spätestens unmittelbar danach mit, es sei denn, dass die Erteilung dieser Informationen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verboten wäre.

58.6.4. Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsdienstleister zu den Zugriff auf ein Zahlungskonto aus objektiv gerechtfertigten und hinreichend belegten Gründen im Zusammenhang einem unbefugten oder betrügerischen Zugriff auf das Zahlungskonto durch diesen Kontoinformationsdienstleister oder diesen

Zahlungsdienstleister, einschließlich mit der unbefugten oder betrügerischen Initiierung eines Zahlungsvorgangs, verweigern. Die Bank wird den Zahler in der vereinbarten Art und Weise und unter Angabe der Gründe informieren, wenn der Zugriff auf das Zahlungskonto verweigert wird. Diese Information ist, wenn möglich, dem Zahler vor der Verweigerung des Zugriffs und spätestens unmittelbar danach mitzuteilen, es sei denn, dass die Erteilung dieser Informationen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verboten wäre.

58.7. Regeln für den Zugriff auf ein online zugängliches Zahlungskonto in Falle von Zahlungsdienstleistungen oder Kontoinformationsdiensten
Der Kontoinhaber ist berechtigt, Dienste zu nutzen, die den Zugriff für Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsdienstleister ermöglichen, wenn das Zahlungskonto elektronisch zugänglich ist.

Die Zahlungsdienstleister etablieren eine Softwarebrücke zwischen der Website des Händlers und der Onlinebanking-Plattform der Bank, um Zahlungen im Internet auf Grundlage der Überweisung eines Guthabens zu initiieren.

Die Kontoinformationsdienstleister stellen dem Kontoinhaber die zusammengefassten Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bereit, die bei einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern geführt und über Onlineschnittstellen des Zahlungsdienstleisters, der das Konto betreut, aufgerufen werden.

Falls ein Kontoinhaber sich für die Nutzung eines Zahlungsdienstleisters oder eines Kontoinformationsdienstleisters entscheidet, wird die Bank:

- auf gesichertem Wege mit den Zahlungsdienstleistern und den Kontoinformationsdienstleistern kommunizieren;
- unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsdienstleister alle Informationen zur Initiierung des Zahlungsvorgangs und alle Informationen, die der Bank hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugänglich sind, für den Zahlungsdienstleister bereitstellen oder verfügbar machen;
- die durch die Dienste eines Zahlungsdienstleisters oder eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelten Zahlungsaufträge ohne Benachteiligung aus anderen als objektiven Gründen, insbesondere in Bezug auf Zeitpunkt, Priorität oder Gebühren, gegenüber Zahlungsaufträgen behandeln, die direkt durch den Zahler übermittelt werden.

58.8. Sofortüberweisungen in Euro

Wird eine Sofortüberweisung in Euro im Rahmen des SEPA-Verfahrens veranlasst, beträgt die Ausführungszeit nur wenige Sekunden, unabhängig von Datum und Uhrzeit des Auftragseingangs, sofern das Konto des Auftraggebers und das Konto des Begünstigten für diese Dienstleistung zugelassen sind und die Dienstleistung nicht vorübergehend aus Compliance-, Sicherheits- oder Wartungsgründen ausgesetzt ist.

Artikel 59

Zahlungsvorgänge

59.1. Erforderliche Informationen für die korrekte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Um einen Zahlungsauftrag ordnungsgemäß auszuführen, benötigt die Bank die folgenden Informationen vonseiten des Zahlers:

1. Vor- und Nachname oder Firmenname mit Wohnsitz/angemeldetem Geschäftssitz des zu belastenden Kontos;
2. Kundenidentifikator (IBAN) des zu belastenden Kontos;
3. Die IBAN des Zahlungsempfängers oder, falls nicht vorhanden, Informationen über den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (BIC – Bank Identifier Code) und die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
4. Nach- und Vorname oder Firmenname des Zahlungsempfängers;
5. Datum der Ausführung, falls vorhanden;
6. Währung und zu zahlender Betrag;
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Hinsichtlich der Vorgaben zu Unterschriften in Punkt 7 oben, sind für E-Mails keine Unterschriften erforderlich (gesicherte oder ungesicherte E-Mail). Die besonderen Bestimmungen für elektronische Dienste gelten für Bestellungen über gesicherte E-Mails über das private EFG eBanking Netzwerk.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne jedoch verpflichtet zu sein, einen Zahlungsvorgang aufgrund anderer Informationen zu akzeptieren, die ihr durch den Kontoinhaber bereitgestellt werden. Jedoch kann sich die Bank im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen dem durch den Kontoinhaber angegebenen Kundenidentifikator und etwaigen anderen Informationen, ohne dass sich für sie daraus eine Haftung ergibt, allein auf den Kundenidentifikator zurückgreifen. In solch einem Fall gelten die Geldbeträge als an den vorgesehenen Zahlungsempfänger überwiesen.

Sollte der Kundenidentifikator durch den Kontoinhaber nicht bereitgestellt werden oder unrichtig sein, haftet die Bank unter keinen Umständen für etwaige Konsequenzen, die aus der fehlerhaften oder nicht erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags ergeben, und der Kontoinhaber übernimmt die alleinige Verantwortung dafür. Im Falle einer fehlerhaften Ausführung wird die Bank jedoch sich nach besten Kräften bemühen, soweit zumutbar und auf alleinige Kosten des Kontoinhabers, um die an einen Dritten überwiesenen Geldbeträge, bei dem es sich nicht um vorgesehenen Zahlungsempfänger handelt, zurückzuholen, ohne dass ihr jedoch im Zusammenhang damit eine etwaige Haftung erwächst.

59.2. Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Zustimmung zur Ausführung von Zahlungsvorgängen

Ein Zahlungsvorgang bzw. eine Serie von Zahlungsvorgängen gilt nur dann als ordnungsgemäß autorisiert, wenn der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des bzw. der Zahlungsvorgänge gegeben hat.

Der Zahlungsauftrag kann erteilt werden:

- per Post, Fax oder E-Mail (gesicherte und ungesicherte E-Mail), im Fall eines Auftrags per Post oder Fax ist die handschriftliche Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich;
- mündlich in den Geschäftsräumen der Bank durch Unterschrift auf dem relevanten Formular oder per Telefon.

Alle die Übermittlung eines Zahlungsauftrags an die Bank in der vorstehend beschriebenen Art und Weise begründet die Autorisierung eines solchen Zahlungsauftrags.

Sonderbestimmungen finden im Falle der Nutzung des EFG eBanking-Bereichs Anwendung. Diese sind innerhalb dieses Kontexts als autorisiert zu betrachten.

59.3. Der Betrag des Zahlungsvorgang ist nicht im Voraus bekannt.

Für den Fall, da ein Zahlungsvorgang durch oder über den Zahlungsempfänger im Kontext eines kartenbasierten Zahlungsvorgangs initiiert wird und der genaue Betrag in dem Moment, in dem der Kontoinhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, erkennt der Kontoinhaber an, dass die Bank Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers nur dann blockieren kann, wenn der Zahler seine Zustimmung in Bezug auf den genauen Betrag der zu blockierenden Geldbeträge gegeben hat.

Die Bank wird die auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers blockierten Geldbeträge ohne unangemessene Verzögerung nach Erhalt der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs bzw. spätestens unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags freigeben.

59.4. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Cut-off-Zeiten

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eintrifft. Trifft der Zahlungsauftrag nicht an einem Bankwerktag ein, so gilt der Auftrag als am nächsten folgenden Bankwerktag eingegangen.

Die „Cut-off-Zeit“ der Bank ist auf 16.00 Uhr Luxemburger Zeit festgelegt. Wird der Zahlungsauftrag vom Kontoinhaber nach dieser „Cut-off-Zeit“ eingereicht, so gilt der Auftrag als am folgenden Bankwerktag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Aufträge, die nach der „Cut-off-Zeit“ eingehen, unmittelbar auszuführen.

Des Weiteren erkennt der Kontoinhaber an, dass wenn er angibt, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem spezifischen Tag am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, an dem der Kontoinhaber die Geldbeträge für die Bank verfügbar gemacht hat, gilt dieser Tag als der Tag, an dem der Zahlungsauftrag eingegangen ist, sofern es sich nicht um keinen Bankwerktag handelt und in diesem Fall gilt der Zahlungsauftrag als am folgenden Bankwerktag in der Bank eingegangen.

59.5. Widerruf

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag jederzeit, bevor die Instruktion bei der Bank des Zahlers eingeht, widerrufen.

Falls ein Zahlungsvorgang durch einen Zahlungsinitiiierungsdienstleister oder durch bzw. über den Zahler initiiert wird (z. B. wenn der Zahlungsauftrag zur Ausführung eines Lastschriftinzugsauftrags ausgegeben wird) kann der Kontoinhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er seine Zustimmung an den Zahlungsinitiiierungsdienstleister zur Initiierung des Zahlungsvorgangs erteilt oder nachdem er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs an den vorgesehenen Zahlungsempfänger gegeben hat.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kontoinhaber, wenn der Zahlungsauftrag im Zusammenhang mit der Ausführung eines Lastschriftinzugsauftrags steht, besagten Zahlungsauftrag bis zur Cut-off-Zeit, spätestens aber an dem Bankwerktag, der dem vereinbarten Tag für die Abbuchung der Geldbeträge vorangeht, widerrufen. Wenn der Zahler die Ausführung des Auftrags an einem späteren Tag wünscht, gilt dieses Datum als das Eingangsdatum.

In diesem Fall kann der Zahler den Zahlungsauftrag jederzeit vor dem Ende des Bankwerktags, der dem vereinbarten Datum vorangeht, widerrufen. Die Bank behält sich das Recht vor, ohne jedoch verpflichtet zu sein, den durch den Kontoinhaber beantragten Widerruf eines Zahlungsvorgangs nach dem Eingang eines solchen Zahlungsauftrags zu akzeptieren.

Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber den Widerruf eines Zahlungsauftrags Rechnung zu stellen.

59.6 Ausführung von Aufträgen

Die Bank übt bei der Auftragsabwicklung die gebotene Sorgfalt aus. Benötigt die Bank zusätzliche Informationen oder Anweisungen um einen Kontoinhaberauftrag auszuführen, erhält diese Informationen jedoch nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit vom Kontoinhaber, behält sich die Bank in Zweifelsfällen das Recht vor, die Ausführung des Auftrags zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers zu unterlassen, unabhängig davon, ob der Zahlungsdienstnutzer nicht von der Bank kontaktiert werden möchte oder nicht erreicht werden kann.

Zahlungsdienstnutzer müssen Aufträge, die ein bestimmtes Ausführungsdatum erfordern, zu gegebener Zeit erteilen.

59.7 Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

59.7.1 Das Ausführungsdatum entspricht dem Datum, an dem das Konto des Kontoinhabers belastet wird.

Die Ausführungsfrist entspricht der notwendigen Verzögerung, um die Geldbeträge auf dem Konto des Empfängers gutzuschreiben. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs, wie in § 59.4. definiert.

59.7.2. Für Zahlungsvorgänge, die in EUR von einem auf EUR lautenden Zahlungskonto getätigt werden, liegt die maximale Ausführungsfrist bei einem Werktag ab Erhalt. Für Zahlungsanweisungen, die auf Papier getätigt werden (eine Zahlungsanweisung per Fax, per E-Mail kann als Zahlungsanweisung auf Papier gelten, wenn eine solche Anweisung von der Bank in Papierform verarbeitet werden muss, z. B. in ausgedruckter Form), wird die Ausführungsfrist um einen zusätzlichen Werktag verlängert.

59.7.3. Für Zahlungsvorgänge, die innerhalb des EWR getätigt werden und nicht unter die in 59.7.2. beschriebenen Zahlungsvorgänge fallen, beträgt die maximale Ausführungsfrist vier Werktage ab Erhalt.

59.7.4. Für alle anderen Zahlungsvorgänge, die nicht oben in 59.7.2. und 59.7.3. beschrieben sind, räumt der Kontoinhaber ein, dass die Ausführungsfrist für den Zahlungsvorgang den Betriebsvorschriften internationaler Zahlungssysteme unterliegt. In diesem Fall ist die Bank nicht an die oben dargelegten Fristen gebunden.

59.8. Transferierte und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers kann ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag vor Gutschrift an den Zahlungsempfänger abbuchen. In einem solchen Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Gebühren in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

59.9. Ablehnung oder verzögerte Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine ausreichende Deckung oder Kreditlimits vorhanden sind. Hat der Zahlungsdienstnutzer eine Reihe von Aufträgen erteilt, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder eventuell eingeräumte Kreditlinien übersteigt, kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des Eingangszeitpunktes entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, wenn die gemäß § 59.1 geforderten Angaben nicht korrekt gemacht wurden oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe die Bank an der Ausführung des Auftrags hindern. Die Bank wird den Kontoinhaber über die Gründe für die Ablehnung informieren, sofern dies nicht gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Informationen müssen nicht in einer gegebenen Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz unzureichender oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank die Angaben mit Sicherheit ergänzen oder ändern kann.

Die Bank haftet nicht für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen. Bei Zahlungseingang behält sich die Bank das Recht vor, der auftraggebenden Bank Vermögenswerte zurückzuerstatten, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausreichende Informationen über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte erhält.

Im Falle der Ablehnung gemäß dem vorstehenden Absatz ist eine Mitteilung über eine solche Ablehnung an den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Kommunikationsweg innerhalb der gemäß diesen Sonderbestimmungen geltenden Ausführungszeit zu schicken, sofern nicht gesetzliche Vorschriften anderes vorsehen. Die Bank wird, wenn möglich, die Gründe für die Ablehnung, sowie das für Verfahren zur Berichtigung sachlicher Fehler, die zu dieser Ablehnung geführt haben könnten, nennen. Die Befriedigung die Pflicht durch die Bank wird als befriedigt erachtet, wenn sie die Mitteilung über die Ablehnung innerhalb der Ausführungsfrist abgeschickt hat, und zwar ungeachtet des Datums, an dem diese Mitteilung tatsächlich durch den Kontoinhaber empfangen wurde.

Jede Mitteilung durch die Bank über eine gerechtfertigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags kann die Berechnung einer Gebühr für den Kontoinhaber zu Folge haben.

Sollte der Kontoinhaber sich zur weiteren Ausführung eines Zahlungsauftrags, ungeachtet der Ablehnung desselben durch die Bank, entschließen, hat der Kontoinhaber an die Bank einen neuen Zahlungsauftrag einzureichen, der alle geforderten Elemente enthält. Es genügt nicht, den ursprünglichen Zahlungsauftrag zu berichtigen.

59.10. Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Wenn die Währung, in der die Geldbeträge eingegangen sind, sich von der Währung des Zahlungskontos unterscheidet, wird die Bank automatisch eine neues Unterkonto in der relevanten Währung eröffnen und dem neuen Unterkonto diese Geldbeträge gutschreiben.

Der Kontoinhaber bevollmächtigt die Bank ausdrücklich, gegenüber einem Zahlungsdienstleister, der ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument ausgibt, zu bestätigen, ob ein für die Ausführung eines kartenbasierten Zahlungsvorgangs notwendiger Betrag auf seinem Girokonto und/oder Konto verfügbar ist.

59.11. Informationen zu ausgeführten Zahlungsvorgängen und Forderungen

Auf Verlangen des Kontoinhabers wird ein Kontoauszug mit Angaben zur den für ein Zahlungskonto ausgeführten Zahlungsvorgängen am ersten Bankwerktag jedes Monats ausgegeben. Für vollständige Angaben zu jedem Zahlungsvorgang sollte der Kontoinhaber jedoch auf die Ausführungsberichte zurückgreifen, die unmittelbar nach Ausführung solch einer Instruktion erstellt werden.

Der Kontoinhaber kann zudem verlangen, dass der Kontoauszug quartalsweise ausgegeben wird. Sollte der Kontoinhaber solch einen Kontoauszug nicht bis zum zehnten Bankwerktag des relevanten Monats/Quartal empfangen haben, hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Sollte keine solche Mitteilung ergehen, ist davon auszugehen, dass der Kontoinhaber den Kontoauszug innerhalb der vorstehend genannten Frist empfangen hat und dessen Inhalt kennt.

Artikel 60

Forderungen des Kontoinhabers

60.1. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge (erforderliche Verzögerung)

Der Kontoinhaber muss die Bank unverzüglich und spätestens innerhalb von 13 Monate nach dem Tag der Belastung schriftlich darüber informieren, dass er nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge bemerkt hat, die zu einer Forderung führen.

Wenn ein Zahlungsvorgang von der Bank nicht als durch den Kontoinhaber autorisiert erachtet kann, wird die Bank den Betrag des relevanten Zahlungsvorgangs an den Kontoinhaber spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktags zurückerstatten, nachdem sie den Vorgang bemerkt oder über diesen informiert wurde, und, sofern zutreffend, das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich befunden hätte, hätte der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden. Wenn jedoch ein dringender Verdacht hinsichtlich eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs infolge des betrügerischen Verhaltens des Kontoinhabers besteht und wenn dieser Verdacht auf objektiven Gründen basiert, die durch die zuständigen inländischen Behörden der Bank mitgeteilt werden, muss die Bank in der Lage sein, innerhalb einer angemessenen Frist eine Untersuchung vorzunehmen, bevor sie die Rückerstattung an den Kontoinhaber ausführt.

60.2. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Der Zahler kommt für alle Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Falle der folgenden Umstände und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen auf:

- Bis zur Anzeige an die Bank gemäß den Melderegeln zu Vorfällen gemäß diesen Sonderbestimmungen von Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments oder von Missbrauch seines Zahlungsinstrument haftet der Kontoinhaber für einen Betrag von bis zu 50 EUR, sofern nicht:
 - der Verlust, Diebstahl oder die Veruntreuung eines Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht erkennbar sein konnte, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Zahler betrügerisch gehandelt hat;
 - der Verlust durch das Handeln oder das Versäumnis zu handeln eines Mitarbeiters, Vertreters oder einer Filiale der Bank bzw. einer Gesellschaft, an die jene ihre Aktivitäten ausgelagert hat, verursacht wurden.

- Der Zahler trägt alle Verluste, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine bzw. mehrere seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet vorstehend genannte Höchstbetrag keine Anwendung.

- Wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, trägt der Kontoinhaber keinerlei finanziellen Schäden, sofern der Kontoinhaber nicht betrügerisch gehandelt hat.

- Nach einer ordnungsgemäßen Anzeige an die Bank trägt der Kontoinhaber keinerlei finanzielle Folgen aus der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsinstrument, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Zahler betrügerisch gehandelt hat.

- In jedem Fall trägt der Kontoinhaber, ungeachtet der Anzeige des Vorfalles an die Bank, die Verluste in ihrer Gesamtheit, die aus einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang herrühren, sollte er betrügerisch gehandelt haben.

60.3. Anzeige bei Verlust, Diebstahl oder Veruntreuung eines Zahlungsinstruments

Dem Kontoinhaber wird die Option gegeben, kostenfrei eine Anzeige vorzunehmen, sollte er den Verlust, Diebstahl, die Veruntreuung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments bemerken. Die Bank

kann, wenn überhaupt, nur die direkt dem Zahlungsinstrument zuordnenden Ersatzkosten berechnen.

60.4. Benachrichtigung im Fall von Betrug oder Sicherheitsbedrohung

Die Bank wird den Kontoinhaber jeweils im vermuteten oder tatsächlichen Fall von Betrug oder Sicherheitsbedrohungen durch das unter der folgenden Adresse verfügbare gesicherte Verfahren benachrichtigen: <https://lu.efgbank.com/Regulatory/Client-satisfaction.html>.

60.5 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung autorisierter Zahlungsvorgänge (falls eine Klage während der erforderlichen Verzögerung eingereicht wird)

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Wenn ein Kontoinhaber bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß dokumentiert und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder einen anderen Mangel des durch die Bank angebotenen Diensts beeinträchtigt wurde.

60.5.1. Der Kontoinhaber fungiert als Zahler

a) Durch den Kontoinhaber initiiertes Zahlungsauftrag

Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs und ungeachtet der Möglichkeit, dass die Bank für eine solche nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung haftbar gemacht wird, wird die Bank, auf ausdrückliches Ersuchen des Kontoinhabers und ohne dass sich für sie daraus eine Haftung ergibt, sich bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen und den Kontoinhaber über das Ereignis dieser Nachverfolgung informieren.

Die Bank haftet nicht für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn sie nachweisen kann, dass der in dem Zahlungsauftrag angegebene Betrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb der vorgeschriebenen Ausführungsfrist eingegangen ist.

Falls die Bank für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet, wird sie den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs an den Kontoinhaber zurückerstatten und, sofern zutreffend, das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich befunden hätte, hätte der nicht unrichtige Zahlungsvorgang nicht stattgefunden. Falls die Beitreibung der Geldbeträge nicht möglich ist, wird die Bank dem Kontoinhaber, auf dessen schriftliches Ersuchen hin, alle Informationen, die der Bank zugänglich gemacht wurden und für den Kontoinhaber von Relevanz sind, damit der Zahler eine Klage zur Rückerlangung der Geldbeträge einreichen kann.

Soweit möglich wird die Bank zudem Maßnahmen zur Korrektur der unrechtmäßigen Ausführung eines Zahlungsauftrags ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag all die Angaben enthält, die der Bank die Behebung solch einer unrechtmäßigen Ausführung erlauben, das betrifft insbesondere Fälle, in denen der überwiesene Betrag von dem in dem Zahlungsauftrag angegebenen Betrag abwich, oder Fälle einer internen Überweisung vom Zahlungskonto des Kontoinhabers auf ein anderes seiner in den Büchern der Bank geöffneten Konten.

Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, eine Rückerstattung des Vertrags zu einem Zahlungsvorgang gemäß den vorstehend dargelegten Bedingungen im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags zu verlangen, hat jedoch ein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühren und Zinsen, die dem Kontoinhaber aufgrund dieser verspäteten Ausführung entstanden sind.

b) Durch den Zahlungsempfängers initiiertes Zahlungsauftrag

Im Falle der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs, wird Bank, vorbehaltlich eines durch den Kontoinhaber erbrachten Nachweises, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag ordnungsgemäß innerhalb der erforderlichen Verzögerungszeit übermittelt hat, den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs an den Kontoinhaber zurückerstatten und, sofern zutreffend, das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich befunden hätte, hätte der nicht unrichtige Zahlungsvorgang nicht stattgefunden.

Soweit möglich wird die Bank zudem Maßnahmen zur Korrektur der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag all die Angaben enthält, die der Bank die Behebung solch einer unrechtmäßigen Ausführung erlauben, das betrifft insbesondere Fälle, in denen der überwiesene Betrag von dem in dem Zahlungsauftrag angegebenen Betrag abwich.

Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, eine Rückerstattung des Vertrags zu einem Zahlungsvorgang gemäß den vorstehend dargelegten Bedingungen im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags zu verlangen, hat jedoch ein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühren und Zinsen, die dem Kontoinhaber aufgrund dieser verspäteten Ausführung entstanden sind.

c) Zahlungsinittierungsdienste

Wenn ein Zahlungsauftrag durch den Zahler über einen Zahlungsinittierungsdienstleister initiiert wird, wird die Bank den Betrag des nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs an den Zahler spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktags zurückerstatten und, sofern zutreffend, das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich befunden hätte, hätte der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden.

Wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsinittierungsdienstleister initiiert wurde, fällt die Last auf den Zahlungsinittierungsdienstleister zu beweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß dokumentiert und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder einen anderen Mangel beeinträchtigt wurde, der mit unter seine Zuständigkeit fallenden Zahlungsdienst verknüpft ist.

60.5.2. Der Kontoinhaber fungiert als Zahlungsempfänger

a) Gemäß dem Kundenidentifikator ausgeführter Zahlungsauftrag

Ein Zahlungsauftrag gilt von der Bank als in Bezug auf den durch den Kundenidentifikator angegebenen Zahlungsempfänger ordnungsgemäß ausgeführt, wenn die Ausführung in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator erfolgt, dies ist ungeachtet der Tatsache der Fall, dass der Kontoinhaber der Bank etwaige zusätzliche Informationen bereitgestellt hat.

Sollte der Kundenidentifikator falschein, haftet die Bank nicht für Schäden, die aus der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags herrühren könnten, wenn die Bank solche einen Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem angegebenen Kundenidentifikator ausgeführt hat. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Zahler und/oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers in dieser Hinsicht geltend zu machen.

b) Durch den Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

i. Die Bank kann für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, für den der Kontoinhaber der Zahlungsempfänger ist, nur vorbehaltlich des Nachweises durch den Kontoinhaber haftbar gemacht werden, dass die Bank innerhalb der erforderlichen Verzögerungszeit den Betrag, der in dem durch den Zahler initiierten Zahlungsauftrag genannt wird, erhalten hat, und dass solch ein Betrag seinem Zahlungskonto nicht gutgeschrieben wurde, abzüglich gegebenenfalls der durch die Bank gemäß Artikel 63 berechneten Gebühren.

In solch einem Fall muss die Bank gewährleisten, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kontoinhaber auf dessen Zahlungskonto so schnell möglich bereitgestellt wird, und dass dem Zahlungskonto, soweit zutreffend, der entsprechende Betrag gutgeschrieben wird.

ii. Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass, sollte die Bank eine Rückzahlung in Bezug auf einen durch einen Zahler initiierten Zahlungsvorgang vornehmen müssen, die Bank unwiderruflich bevollmächtigt wird, den durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers angeforderten Betrag in diesem Kontext von dem Zahlungskonto abzubuchen, ohne zuvor Nachforschungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gesendeten Erstattungsantrags vornehmen zu müssen. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, entsprechende Ansprüche direkt gegenüber dem Zahler und/oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers geltend zu machen.

c) Durch den Kontoinhaber als Zahlungsempfänger initiiertes Zahlungsauftrag

Die Bank haftet gegenüber dem Kontoinhaber nur für die fehlerfreie Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und für die Ausführung des Zahlungsvorgangs gemäß den Bestimmungen dieser Sonderbestimmungen. Der Bank entsteht keinerlei Haftung in Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn sie diese Pflichten erfüllt hat.

Ungeachtet des Vorstehenden und ungeachtet der Möglichkeit, dass die Bank für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags haftbar gemacht wird, wird die Bank, auf ausdrückliches Ersuchen des Kontoinhabers und ohne dass sich für sie daraus eine Haftung ergibt, sich bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen und den Kontoinhaber über das Ereignis dieser Nachverfolgung informieren.

60.6. Vermittler

Wenn Vermittler und oder andere Zahlungsdienstleister an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligt sind, übernimmt die Bank die Verantwortung nur für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags durch einen Vermittler, der durch die Bank ausgewählt wurde. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Handlungen, die durch etwaige andere Vermittler ausgeführt werden.

60.7. Spezifische Regeln für Zahlungsvorgänge, die durch den Zahlungsempfänger initiiert werden und für die ursprüngliche Autorisierung keinen genauen Betrag benannt hat.

60.7.1. Der Kontoinhaber fungiert als Zahler

a) Der Kontoinhaber verpflichtet sich insbesondere im Fall von Lastschriftinzügen, der Bank eine maximale Auszahlungsobergrenze für jeden Zahlungsempfänger anzugeben, der direkt einen Zahlungsvorgang initiieren kann, welcher eine Abbuchung vom Zahlungskonto der Kontoinhabers nach sich ziehen kann. Solche eine Auszahlungsobergrenze stellt die Obergrenze dar, deren Überschreitung der Kontoinhaber in Bezug auf durch den Zahlungsempfänger angeforderten Zahlungen als unbillig erachtet.

Über diese Obergrenze vereinbaren die Bank und der Kontoinhaber, dass die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrags von dem besagten Zahlungsempfänger ablehnen wird, sofern der Kontoinhaber nicht schriftlich etwas anderes angewiesen hat. Wenn der Kontoinhaber keine Auszahlungsobergrenze der Bank gegenüber angegeben hat, geht die Bank davon aus, dass der Kontoinhaber die Bank bevollmächtigt hat, jedweden durch den Zahlungsempfänger initiierten Zahlungsauftrag ungeachtet dessen auszuführen, ob der Betrag des ausgeführten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber billigerweise hätte erwarten können.

Die Bank kann nicht für die Konsequenzen haftbar gemacht werden, die aus der nicht erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags herrühren, wenn die durch den Kontoinhaber festgelegte Auszahlungsobergrenze überschritten wurde, oder aus der vollständig erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags, der durch den Zahlungsempfänger initiiert wurde, wenn der Kontoinhaber keine Obergrenze festgelegt hat.

b) wenn der Kontoinhaber keine Auszahlungsobergrenze angegeben hat und der Kontoinhaber glaubt, dass der Betrag des durch den Zahlungsempfänger initiierten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber billigerweise hätte erwarten können, kann der Kontoinhaber ein Ersuchen an die Bank auf Rückerstattung für den Zahlungsvorgang richten, der weiter zu so einem Zahlungsauftrag ausgeführt wurde. Der Kontoinhaber wird solch einem Ersuchen die relevanten sachbezogene Informationen, insbesondere Elemente zu seinen bisherigen Ausgabemuster und Angaben zu den Umständen beifügen, unter denen der Zahlungsvorgang erfolgte. Der Kontoinhaber kann sich jedoch nicht auf etwaige Elemente im Zusammenhang mit einer Devisenoperation berufen, wenn der zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Wechselkurs Anwendung fand.

Der Kontoinhaber hat in jedem Falle nur ein Anrecht auf die Erstattung des Betrags des relevanten Zahlungsvorgangs. Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren, dass die Gebühren, Provisionen und weiteren Ausgaben, die durch einen solchen Zahlungsvorgang entstanden sind, dem Kontoinhaber nicht rückerstattet werden.

Falls der Kontoinhaber eine Rückerstattung gemäß der vorliegenden Klausel beantragt, muss ein schriftliche Erstattungsantrag in der Bank gemäß diesen Sonderbestimmungen innerhalb von acht Wochen nach dem Tag eingegangen sein, an dem die Geldbeträge von dem Zahlungskonto abgebucht wurde.

Innerhalb von 10 Bankwerktagen nach dem Eingang des Rückerstattungsgesuchs und vorausgesetzt, dass die Bank dem Erstattungsantrag stattgibt, wird der Betrag aus dem Zahlungsvorgang dem Zahlungskonto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

Wenn die Bank eine Erstattung an den Kontoinhaber ablehnt, wird sie innerhalb von 10 Bankwerktagen nach dem Eingang des Erstattungsantrags dem Kontoinhaber die Gründe für ihre Ablehnung mitteilen. Solche Mitteilungen werden entsprechend über den mit dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit der Behandlung von Beanstandungen gemäß Artikel 68 vereinbarten Kommunikationsweg vorgenommen.

c) Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass der Kontoinhaber kein Anrecht auf Rückerstattung in dem Fall hat, da der Kontoinhaber seine Zustimmung zur Ausführung solch eines Zahlungsvorgangs direkt der Bank gegeben hat.

60.7.2. Der Kontoinhaber fungiert als Zahlungsempfänger

Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass, sollte die Bank eine Rückzahlung in Bezug auf einen Zahlungsvorgang, der durch einen als Kontoinhaber fungierenden Zahlungsempfänger initiiert wurde, vornehmen müssen, die Bank unwiderruflich bevollmächtigt wird, den durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers angeforderten Betrag in diesem Kontext von dem Zahlungskonto abzubuchen, ohne zuvor Nachforschungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gesendeten Erstattungsantrags vornehmen zu müssen. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers gegenüber dem Zahler und/oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers direkt geltend zu machen.

60.8 Keine Klagen oder Erstattungsanträge innerhalb der vorgeschriebenen Verzögerungszeit

Ohne den Eingang einer Klage bzw. eines Erstattungsantrags durch den Kontoinhaber innerhalb der oben erwähnten Verzögerungszeit kann die Bank nicht für etwaige Schäden haftbar gemacht werden, die aus der Ausführung eines autorisierten oder nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs erwachsen.

Artikel 61

Haftungsausschluss

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 60 haftet die Bank nicht für Schäden, die aus der fehlerhaften Ausführung, nicht erfolgten Ausführung oder teilweisen Ausführung ihrer Pflichten und diesen besonderen Geschäftsbedingungen erwachsen, sofern es sich um grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten handelt.

Artikel 62

Wertstellungsdatum bei nicht erfolgter Ausführung, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Dieser Abschnitt gilt, wenn 1) entweder für die Bank des Zahlers und/oder die Bank des Zahlungsempfängers in der EU/EWR ansässig sind und die Zahlung eine Währung/Währungen von EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten (hier im Folgenden als „PSD-Währung“ bezeichnet) einschließt oder 2) sowohl die Bank des Zahlers als auch die Bank des Zahlungsempfängers innerhalb der EU/des EWR ansässig sind und die Zahlung in einer Währung erfolgt, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist (hier im Folgenden als eine „Nicht-EU-Währung“ bezeichnet), oder ein einziger Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist, in Hinblick jene Teile des Zahlungsvorgangs, die innerhalb der EU/des EWR durchgeführt werden.

62.1. Durch den Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Das Wertstellungsdatum einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist spätestens der Tag, an dem das Konto belastet wurde. Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

62.2. Durch oder über den Zahlungsempfänger initiiertes Zahlungsauftrag

Im Falle einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags, erfolgt die Wertstellung des Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben worden wäre, wenn der Vorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

Wenn die Bank gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Behandlung des Zahlungsvorgangs haftet, erfolgt die Wertstellung des Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

Artikel 63 Gebühren

Gebühren für den Zahlungsdienst können im Einklang mit der Gebührentabelle der Bank berechnet werden. Die Bank wird dem Kontoinhaber insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Art und Weise, sowie der Frequenz, in der jeweils Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden, mitteilen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für Zahlungsvorgänge, die innerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden zwischen:

- der Bank und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers mit Sitz in Luxemburg,
- der Bank, die als Zahlungsdienstleister des Zahlers fungiert, und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat,
- der Bank, die als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers fungiert, und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, oder
- wenn die Bank der einzige mit dem Zahlungsvorgang befasste Zahlungsdienstleister ist,

wird die Bank alle Zahlungen unter dem Grundsatz der geteilten Gebühren verarbeiten, d. h. der Zahlungsempfänger und der Zahler müssen die Gebühren, die ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister erheben, tragen.

Die Bank behält sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren in Übereinstimmung mit diesen Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere Abschnitte 59.9., 59.5. und 60.5.2.a.) zu berechnen. Die Bank kann Gebühren für die Erfüllung anderer Verpflichtungen erheben. Diese Gebühren basieren auf den tatsächlichen Kosten.

Der Kontoinhaber haftet für die Zahlung von Gebühren, die fällig geworden sind, selbst wenn die Zahlung dieser nach der Schließung des Kontos verlangt wird.

Artikel 64 Fremdwährungsumrechnung

Zahlungen erfolgen in der vom Kontoinhaber gewünschten Währung. Beträge in Fremdwährung werden grundsätzlich in der jeweiligen Fremdwährung gutgeschrieben und abgebucht, sofern der Kontoinhaber über ein entsprechendes Fremdwährungskonto verfügt. Besitzt der Kontoinhaber kein entsprechendes Fremdwährungskonto, werden die auf diese Fremdwährungen lautenden Beträge mit dem zum Zeitpunkt der Buchung durch die Bank geltenden Kurs in EUR gutgeschrieben und belastet. Besitzt der Kontoinhaber nur Konten in Fremdwährung, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

Artikel 65 Zinssätze und Devisenkurse

Bis auf Weiteres verwendet die Bank das EZB-Fixing als Referenzwechsellkurs und die Refinanzierungskosten der Bank (einschließlich des Basissatzes für die verwendete Währung) als Referenzzinssatz.

Der Kontoinhaber erkennt an, dass Zinssätze und Devisenkurse jederzeit variieren können. Der Kontoinhaber erkennt somit an, dass der Zinssatz und/oder Devisenkurs, die jeweils für einen Zahlungsvorgang Anwendung finden, denen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsvorgangs gültig sind.

Der Kontoinhaber stimmt hiermit zu, dass jegliche Änderungen der Zinssätze und Devisenkurse unmittelbar ohne vorherige Mitteilung Anwendung finden, wenn derartige Änderungen auf dem Referenzzinssatz und den Referenzwechsellkursen basieren. Informationen zu den nach solch einer Modifizierung anwendbaren Zinssätzen stehen dem Kontoinhaber in

den Geschäftsräumen der Bank zur Verfügung und werden ihm auf dessen Bitte hin bereitgestellt.

Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, selbst für Festzinssätze, die für den Kontoinhaber günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

Artikel 66 Zugang zu Informationen

Der Kontoinhaber kann jederzeit eine Kopie der Sonderbestimmungen, wie sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschlossen sind, anfordern.

Artikel 67 Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags

67.1. Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich das Recht vor, den Rahmenvertrag jederzeit zu ändern. Änderungen des Rahmenvertrags müssen mindestens 60 Tage vor ihrer geplanten Umsetzung schriftlich vorgeschlagen werden.

Änderungen des Rahmenvertrags gelten als angenommen, es sei denn, dass der Zahlungsdienstnutzer der Bank mitteilt, dass dieser sie nicht vor dem Datum ihres geplanten Inkrafttretens annimmt. In diesem Fall hat der Kontoinhaber das Recht, den Rahmenvertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Kosten vor dem geplanten Datum für die Umsetzung der Änderungen zu beenden.

67.2. Laufzeit des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

67.3. Ankündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Begründung kündigen.

Der Rahmenvertrag kann vom Zahlungsdienstnutzer kostenfrei nach 6 Monaten gekündigt werden. In allen anderen Fällen können entsprechende Gebühren erhoben werden, die auf den Kosten der Kündigung basieren. Die Bank ist berechtigt, den unbegrenzten Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu kündigen.

Sollte der Kontoinhaber es versäumen, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, oder sollte die Bank Anlass für die Überzeugung haben, dass ihr durch die Fortsetzung ihrer Beziehung mit dem Kontoinhaber eine Haftung entstehen könnte, oder sollte die Zahlungsvorgänge des Kontoinhabers der öffentlichen Ordnung oder Moral zuwiderlaufen, oder sollte Kontoinhaber es versäumen, seiner Pflicht, im guten Glauben zu handeln, zuzukommen, kann die Bank unverzüglich und ohne vorherige Mitteilung ihre Beziehung mit dem Kontoinhaber im Rahmen dieser Sonderbestimmungen zu kündigen, und in diesem Fall werden selbst Verbindlichkeiten des Kontoinhabers mit einer Laufzeit unverzüglich fällig und zahlbar.

Die Bank kann von dem Kontoinhaber jederzeit neue Sicherheiten oder zusätzliche Bürgschaften zur Deckung der Verbindlichkeiten des Kontoinhabers verlangen.

Die Kündigung dieser Sonderbestimmungen bedeutet nicht die Kündigung einer etwaigen anderen vertraglichen Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, jedoch ist der Kontoinhaber in der Konsequenz nicht länger zur Durchführung von Zahlungsvorgängen gemäß diesen Sonderbestimmungen bevollmächtigt.

Artikel 68 Beanstandungen, außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten und Verjährungsfrist

Das Streitbeilegungsverfahren wird in Artikel 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Der Kontoinhaber stimmt zu, dass die Bank auf seine Beschwerden per E-Mail spätestens innerhalb von Bankwerktagen nach Eingang der Beschwerde antworten wird.

Die Beschwerde kann zudem durch ein alternatives Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution – „ADR“) beigelegt werden. Der Kontoinhaber kann zudem die Beschwerde bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) einreichen, sofern er in die Kategorie der Verbraucher fällt. Weitere Informationen über die CSSF in ihrer Eigenschaft als Streitbeilegungsgremium finden sich unter: <http://www.cssf.lu/en/consumer/complaints/>

V. ERGÄNZENDE SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES EFG eBANKING

Diese Bestimmungen finden für die Nutzung der EFG eBanking-Dienste im EFG eBanking-Bereich auf der Website der Bank Anwendung (die „ergänzenden Sonderbedingungen“).

Artikel 69

Leistungsbeschreibung

Die EFG-Website ist in zwei Bereiche unterteilt. Es gibt einen öffentlichen Bereich, den jeder aufrufen kann und wo der Kontoinhaber allgemeine Informationen über die durch die Bank gebotenen Dienste finden kann. Weiterhin existiert ein Bereich, der für die Kontoinhaber reserviert ist, die ein bereits eröffnetes Konto bei der Bank (der „EFG-eBanking-Bereich“) haben und die durch die Bank gebotenen eBanking-Dienste (die „eBanking-Dienste“) abonniert haben (die „eBanking-Dienste“), zu denen sowohl Beratungs-, Zahlungs- als auch Handelsdienste gehören. Dieser Bereich ist ausschließlich nach einer erfolgreichen Anmeldung, wie unten beschreiben, zugänglich. Der EFG-eBanking-Bereich bietet dem Kontoinhaber, der die Nutzung der eBanking-Dienste vertraglich vereinbart hat, die Möglichkeit, von den folgenden Online-Diensten zu profitieren:

- Zugang zu verschiedenen Finanzinformationen;
- Abfrage, das Ausdrucken seines Kontenstands (Barmittel und Wertpapiere) und eine Übersicht zu den in der Vergangenheit durchgeführten Vorgängen;
- die Möglichkeit zur Kommunikation mit der Bank über ein gesichertes Nachrichtensystem, das über den EFG-eBanking-Bereich zugänglich ist.

(die „Informationsdienste“)

Der EFG-eBanking-Bereich bietet zudem für den Kontoinhaber die Möglichkeit zusätzlich zu den Informationsdiensten die Vorteile der folgenden zusätzlichen Online-Dienste zu nutzen:

- die Übermittlung von Aufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten direkt durch den Handelsbereich des eBanking-Bereichs.

(die „Handelsdienste“).

Dem Kontoinhaber wird zudem die Möglichkeit geboten, der Bank direkt Zahlungsaufträge zu übermitteln (die „Zahlungsdienste“).

Alle Dienste, die nicht diesen eBanking-Bedingungen unterliegen, unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Sonderbedingungen.

Artikel 70

Zugang zum EFG eBanking-Bereich

70.1. Der Kontoinhaber oder durch Person mit einem Zugangsrechten (hier im Folgenden der „autorisierte Benutzer“), wie im durch den Kontoinhaber unterschriebenen Anmeldeformular für die eBanking-Dienste angegeben, haben Zugang zum EFG-eBanking-Bereich. Zu den notwendigen Elementen für eine erfolgreiche Anmeldung gehören der Benutzername, die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die auf dem Token der Bank (der „Token“) angezeigte Nummer (zusammen als die „personalisierte Sicherheitsmerkmale“ bezeichnet).

Die Bank wird dem Kontoinhaber ein Schreiben zusenden, in dem sie ihm Folgendes übermittelt: (i) einen Benutzernamen und dann (ii) ein Zugangscode für die Herstellung der ersten Verbindung mit dem EFG-eBanking-Bereich und (iii) die Kontaktdaten und Arbeitszeiten des technischen Kundendienstes. Der „Hard-Token“ wird dem Kontoinhaber für gewöhnlich mit der normalen Briefpost an dessen Adresse geschickt, jedoch kann auf Anfrage die Übergabe an den Kontoinhaber auch in einer Bankfiliale gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung erfolgen. In Ausnahmefällen kann der „Hard-Token“ an den Kundenberater des Kontoinhabers ausgehändigt werden, der diesen dann an den Kontoinhaber außerhalb der Bank gegen eine Empfangsbestätigung übergibt. Der „Soft-Token“ wird dem Kontoinhaber mit der Briefpost zugeschickt. Auf Anfrage kann der Soft-Token kann außerdem per E-Mail mitgeteilt werden.

70.2. Während der erstmaligen Anmeldung im EFG-eBanking-Bereich wird der autorisierte Benutzer aufgefordert, seine PIN festzulegen.

Für jede nachfolgende Anmeldung im EFG eBanking-Bereich muss der autorisierte Benutzer seine personalisierten Sicherheitsmerkmale eingeben. Der autorisierte Benutzer hat über die geeigneten Mittel dann Zugang zum EFG-eBanking-Bereich ungeachtet seines jeweiligen Standorts, solange er ein Endgerät verwendet, das die in Artikel 71 beschriebenen technischen Konfigurationen erfüllt.

70.3. Im Falle eines gemeinschaftlichen Zugangs muss jeder Mitinhaber das Anmeldeformular für eBanking-Dienste (Beratung oder Handel) unterschreiben und er erhält dann die relevanten Informationen in Bezug auf seine personalisierten Sicherheitsmerkmale.

Da jedoch die ein Gemeinschaftskonto betreffenden Vorgänge im Prinzip nur auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Verfügung durch alle Kontoinhaber ausgeführt werden können, haben die Inhaber eines Gemeinschaftskontos mit ungeteiltem Sammelkonto möglicherweise nur Zugang zu den Informationsdiensten, nicht aber zu den Handels- und Zahlungsdiensten.

70.4. Im Falle von Firmenkunden, wo der Kontoinhaber einen (oder mehrere) gesetzlichen Vertreter ernannt, wird die Bank die relevanten Informationen für jeden gesetzlichen Vertreter in Bezug auf die personalisierten Sicherheitsmerkmale verschicken.

Jedoch darf der eBanking-Bereich durch einen gesetzlichen Vertreter genutzt werden, wenn der Kontoinhaber ihm dazu ein Sondermandat erteilt, indem er in Anmeldeformular als entsprechend bevollmächtigte Person einträgt. Die Vollmacht des Vertreters kann nicht über die durch seinen Vollmachtgeber gewährten Vollmachten hinaus erweitert werden und kann gegebenenfalls durch die Bestimmungen der erwähnten Vollmacht beschränkt sein.

Alle Beschränkungen oder Zurücknahmen von durch den Kontoinhaber dem gesetzlichen Vertreter gewährten Vollmachten führen in Abhängigkeit von den Umständen am Folgetag nach der schriftlichen Mitteilung an die Bank entsprechend informiert wurde, zu einer Beschränkung oder sogar einen vollständigen Entzug des Zugangsrechte auf den EFG-eBanking-Bereich für diesen gesetzlichen Vertreter, zusammen mit der Konsequenz, dass die durch den Vertreter über den EFG-eBanking-Bereich verfügten Operationen, die noch nicht durch die Bank ausgeführt wurden, bis zu dem Stichtag, an dem ihre Gültigkeit ausläuft, weiter fortgesetzt werden. Der Kontoinhaber hat die Option, schriftlich die Rücknahme dieser Aufträge vom Markt zu beantragen. Jedoch haftet die Bank unter keinen Umständen für die Ausführung oder nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen, die sie vor dem Empfang der schriftlichen Informationen in Hinblick auf Beschränkung oder Entzug der Zugangsrechte für den EFG-eBanking-Bereich erhalten hat.

Der Kontoinhaber trägt allein die Verantwortung für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs durch Personen herrühren, die der Kontoinhaber bevollmächtigt hatte. Der Kontoinhaber ist zudem dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle durch ihn bevollmächtigte Personen, die Zugang auf das EFG eBanking haben, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbestimmungen in jeder Hinsicht einhalten.

70.5. Des Weiteren bestätigt der Kontoinhaber zudem uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Vorschriften, dass er an alle Instruktionen und Mitteilungen, die an die Bank über den EFG-eBanking-Bereich durch einen autorisierten Benutzer übermittelt wurden, gebunden ist. Die Bank behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Nutzung der eBanking-Dienste zu verweigern oder nach ihrem eigenen absoluten Ermessen, jedoch ohne dass sich für sie daraus eine Haftung ergibt, zu verlangen, dass der autorisierte Benutzer zusätzliche Identifizierungsinformationen beibringt. Die Bank ist nicht verpflichtet, solche Entscheidungen zu rechtfertigen.

70.6. Der Token verbleibt im Eigentum der Bank.

Artikel 71 Sicherheitsregeln

a) Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale

Die Bank weist den Kontoinhaber ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Ergreifung aller notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der personalisierten Sicherheitsmerkmale hin. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht weitergegeben werden und sind streng persönlich.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich hiermit, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass die Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale (einschließlich PIN, Passwörter und etwaiger sonstiger Informationen, die den Zugang zu diesen Diensten und die sicheren Informationen des Kontoinhabers erlauben) gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kontoinhaber zudem:

- seine persönlichen Sicherheitsmerkmale nicht niederzuschreiben, auch nicht in verschlüsselter Form;
- seine persönlichen Sicherheitsmerkmale stets nur geschützt vor den neugierigen Augen und Ohren anderer zu verwenden;
- sich niemals während eines Vorgangs ablenken zu lassen, und zwar auch nicht von Personen, die ihm ihre Hilfe anbieten, und sicherzustellen, dass er seine persönlichen Sicherheitsmerkmale nicht für diese sichtbar eingibt.
- regelmäßig seine Zahlungskonten zu kontrollieren und sie auf verdächtige Vorgänge zu überprüfen.

Zudem ausdrücklich empfohlen, dass der Kontoinhaber die erforderliche PIN regelmäßig ändert. Wenn der Kontoinhaber seine PIN ändert, muss er gewährleisten, dass seine PIN nicht mit leicht zu erratenden Kombinationen übereinstimmt (wie beispielsweise seine Kennung, sein Name oder Vorname oder Geburtsdatum oder Name bzw. Geburtsdatum nahestehender Personen (Ehepartner, Kind usw. ...)) und im Allgemeinen nicht aus einem Wort oder der Kombination von Wörtern, einem rückwärts buchstabierten Wort, einem Wort gefolgt von einer einstelligen Zahl oder einer Jahreszahl, einem für anderen Zwecke verwendeten Passwort (einschließlich für das private E-Mail-Konto usw.) besteht. Der Kontoinhaber muss insbesondere ein Passwort von ausreichender Länge wählen, das, soweit möglich aus einer Kombination von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen oder Sonderzeichen besteht und zudem Groß- und Kleinbuchstaben verwendet. Die Bank kann nach ihrem Ermessen ein Ablaufdatum für Passwörter festlegen, nach dessen Eintreten der Kontoinhaber erst dann wieder über das Internet oder das Telefon auf die Zahlungsdienste zugreifen kann, nachdem er sein(e) Passwort/Passwörter geändert hat.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er sich die Risiken eines Login-Prozesses (zum Beispiel betrügerische Benutzung oder Sperrung des Zugangs nach wiederholten Fehlern) bewusst ist, und diese akzeptiert. Um diese Risiken zu begrenzen, verpflichtet sich der Kontoinhaber, keine Vertraulichen Informationen über die EFG eBanking-Sektion zu übermitteln und übernimmt alle damit verbundenen Risiken, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung für alle nachteiligen Folgen, die sich aus der Offenlegung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale aufgrund der Verletzung einer der vorstehend genannten Pflichten, insbesondere im Falle von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, ergeben. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Tokens erfolgt ein Ersatz auf alleinige Kosten des Kontoinhabers.

b) IT-Ausstattung

Das Internet ist ein internationales Telekommunikationsnetzwerk, auf das der Kontoinhaber Zugang durch geeignete Geräte, wie beispielsweise einen Computer oder ein vergleichbares Gerät, haben kann. Für den Zugang zum EFG-eBanking-Bereich muss der Kontoinhaber die technischen Vorgaben (hinsichtlich Hardware und Software) haben, wie sie in dem Benutzerhandbuch beschrieben sind, das unter der folgenden Adresse verfügbar ist: <https://doc.efgbank.com/Web/Clients>. Dort werden insbesondere die Webbrowser und die Mindestsystemvoraussetzung für die Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs beschrieben. Der Kontoinhaber ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die technischen Merkmale seines Personal Computers, seiner Software und

seiner Internetverbindung ihm den Zugang zum EFG-eBanking-Bereich und die Nutzung der eBanking-Dienste einer sicheren Form erlauben.

Der Kontoinhaber haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit seiner eigenen IT-Geräte, seines Modems und Telefons oder Internetzugangs. Der Kontoinhaber stellt sicher, dass diese Geräte keine offensichtlichen Probleme oder Viren haben, sowie ausreichende Sicherheit gewähren, um dem Risiko vorzubeugen, dass Dritte sich Zugriff auf die zu den Diensten gehörenden Daten verschaffen. Der Kontoinhaber wird sich nach besten Kräften um die Aufrechterhaltung dieser Sicherheit bemühen. Der Kontoinhaber muss weiterhin sicherstellen, dass keine Gefahr einer Infektion und Störung der IT-Systeme durch Schadprogramme oder Viren besteht. Insbesondere wird der Kontoinhaber gewährleisten, dass die die Sicherheit seines Personal Computers ausreichend ist und wird die Virenschutz- und Antispyware-Software, sowie auch seine persönliche Firewall regelmäßig aktualisieren.

Der Kontoinhaber trägt alle technischen Risiken, wie beispielsweise die Unterbrechung der Stromversorgung, die Nichtverfügbarkeit von Fernmeldeleitungen, gestörte Funktionstüchtigkeit oder Überlastung von Systemen oder Netzwerken.

Des Weiteren bestätigt der Kontoinhaber, dass ihm das Internet vertraut ist und er dessen technischen Eigenschaften einschließlich der damit verbundenen technischen Leistungsparameter und Reaktionszeiten für das Herunterladen oder die Übertragung mit Informationen im Internet kennt. Weiterhin ist dem Kontoinhaber bekannt, dass er einen Vertrag mit einem Internetdiensteanbieter („ISP“) seiner Wahl schließen muss, um Zugang auf den EFG-eBanking-Bereich zu erhalten. In diesem Kontext stimmt der Kontoinhaber hiermit zu und versteht, dass er für die Auswahl seines ISP, sowie für die Festlegung der Bedingungen ihrer Beziehung haftet. Die Bank haftet nicht für die Risiken, die durch den Zugang zum Internet, sowie die Übertragung von Daten von oder an den Kontoinhaber erwachsen, insbesondere in Bezug auf Konflikte zwischen dem Kontoinhaber und dem ISP im Zusammenhang mit der personenbezogenen und/oder vertraulichen Natur der Daten des Kontoinhabers, auf die Übertragungskosten, die Instandhaltung der Telefonleitungen und Internetstrukturen, oder auf die Unterbrechung von Diensten.

c) Sichere Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs

Der Kontoinhaber haftet für die sachgerechte Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs gemäß dem Benutzerleitfaden, der unter der folgenden Adresse abgerufen werden kann: <https://doc.efgbank.com/Web/Clients>, sowie gemäß den technischen Vorgaben, Sicherheitsanweisungen und sonstigen durch die Bank erteilten Anweisungen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle durch die Bank erteilten Sicherheitsanweisungen einzuhalten.

Zur Reduzierung des unbefugten Zugangs durch Dritte auf die dem Kontoinhaber bereitgestellten Zahlungsdienste, sollte der Kontoinhaber die Verbindung zum EFG-eBanking-Bereich nur direkt über die Website der Bank und nicht indirekt, z. B. über Links, herstellen. Jedweder indirekte Zugang durch den Kontoinhaber auf den EFG-eBanking-Bereich erfolgt auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber wird die Verbindung zum EFG-eBanking-Bereich für eine begrenzte Zeitdauer herstellen und sich abmelden, sobald er mit seinen Tätigkeiten dort fertig ist.

In diesem Kontext versteht der Kontoinhaber, dass er, sobald er sich angemeldet hat, solange eine Verbindung unterhält, bis er sich durch Klicken auf die Abmeldeschaltfläche im EFG-eBanking-Bereich wieder abmeldet. Die Abmeldung aus dem EFG eBanking-Bereich erfolgt nicht automatisch.

Wenn es zu einem Vorfall kommen sollte, wird empfohlen, dass der Kontoinhaber unverzüglich die gesicherten Daten, die durch ihn geändert werden können, ändert, und dass er die Bank entsprechend informiert [von er Bank neue personalisierte Sicherheitsmerkmale anfordert]. Falls der Kontoinhaber eines oder mehrere Elemente seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale vergessen hat [bitte tragen Sie hier das Verfahren ein, das der Kontoinhaber in einem solchen Szenario befolgen muss].

Artikel 72 eBanking-Dienste

72.1. Informationsdienste

Die Bank stellt über den EFG eBanking-Bereich dem autorisierten Benutzer Finanzinformationen zur Verfügung. Sie erbringt jedoch keine Anlageberatung für den Fall, dass der autorisierte Benutzer die eBanking-Dienste nutzt.

Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren, dass die online in Bezug auf die Finanzposition des Kontoinhabers bereitgestellten Informationen nur Orientierungszwecken dient und nicht notwendigerweise ausstehende Vorgänge reflektiert, welche nicht in Echtzeit verbucht werden. Daher kann es zu Abweichungen zwischen den im EFG-eBanking-Bereich verfügbaren Informationen und der tatsächlichen Situation für das Konto des Kontoinhabers kommen. Weiterhin erlangt der Kontoinhaber Informationen im EFG-eBanking-Bereich zu seinem Konto unbeschadet etwaiger Änderungen, die sich aus der Ausführung eines ausstehenden Vorgangs ergeben können.

Der autorisierte Benutzer kann zudem mit den Vertretern der Bank interagieren und ihnen Nachrichten zu Belangen schicken, die nicht durch die Handels- oder Zahlungsdienste abgedeckt werden.

Die Bank wird dem Kontoinhaber/autorisierten Benutzer über den gleichen Kommunikationsweg innerhalb einer angemessenen Frist antworten.

72.2. Handelsdienste

Der autorisierte Benutzer kann über den EFG-eBanking-Bereich Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erteilen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kontoinhaber, Aufträge nur in der Weise zu erteilen, wie sie in der Gebrauchsanweisung festgelegt wurde. Die Bank wird nur Aufträge ausführen, die unter Einhaltung dieser Regeln übermittelt wurden.

Der Kontoinhaber bestätigt uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften die Gültigkeit aller Vorgänge, die durch die Bank aufgrund eines via EFG eBanking von einem autorisierten Benutzer versandten Auftrags durchgeführt wurden, und erkennt des Weiteren an, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Identitätschecks durchzuführen.

Zusätzlich dazu erfolgt die Ausführung von Aufträgen des autorisierten Benutzers gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Insbesondere ist dem Kontoinhaber die Tatsache bewusst, dass die Verarbeitung von Börsenaufträgen den in Artikel 43 bis 56 der allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Regeln unterliegt.

72.3. Zahlungsdienste

Zahlungsaufträge können durch Anmelden in EFG-eBanking-Bereich mithilfe der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kontoinhabers erteilt werden.

Der Kontoinhaber bestätigt uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften die Gültigkeit aller Vorgänge, die durch die Bank aufgrund eines via EFG eBanking von einem autorisierten Benutzer versandten Zahlungsauftrags durchgeführt wurden, und erkennt des Weiteren an, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Identitätschecks durchzuführen.

Zahlungsaufträge werden gemäß den Bestimmungen der Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste und vorbehaltlich der dort festgelegten Bedingungen verarbeitet.

Artikel 73 Verfügbarkeit

Die Bank verpflichtet sich, dass sie sich nach besten Kräften bemühen wird, den Zugang zum EFG eBanking-Bereich und die Bereitstellung der eBanking-Dienste im Allgemeinen zu gewährleisten, unterliegt jedoch in dieser Hinsicht nur einer Leistungspflicht, nicht jedoch einer absoluten Ergebnisspflicht.

Zudem ist die Haftung der Bank im Rahmen der eBanking-Dienste auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten der Bank beschränkt.

Im Falle eines Problems bei der Nutzung der eBanking-Dienste steht ein technischer Kundendienst während der Geschäftszeiten und entsprechend der Vertragsabsprachen zur Verfügung, die in den Anweisungen aufgeführt

werden, die die Bank an den Kontoinhaber zum Zeitpunkt seines Vertragsabschlusses für die eBanking-Dienste geschickt hat.

Jedoch kann der EFG-eBanking-Bereich aus verschiedenen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein. Er ist gegebenenfalls zeitweilig aufgrund von Reparatur-, Wartungs-, Systempflege- oder Entwicklungsarbeiten nicht verfügbar, die technisch notwendig sind, oder um notwendige technische Interventionen zur Verbesserung der für den Kontoinhaber über den EFG-eBanking-Bereich angebotenen Dienste zu ermöglichen. In diesem Fall verpflichtet sich die Bank, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die mit dieser Form der Unterbrechung verbundenen Unannehmlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren und deren Dauer zu begrenzen. Wann immer möglich wird der Kontoinhaber im Voraus über den Tag und die Zeit, sowie die wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung informiert.

Jedoch ist es möglich, dass der EFG-eBanking-Bereich aus Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein kann, der außerhalb der Kontrolle der Bank liegen, wie beispielsweise:

- Pannen, Nichtverfügbarkeit oder Fehler eines externen Anbieters bzw. Dienstleisters von Ausrüstung, Software, Dienstleistungen oder Informationen, auf die die Bank bei der Bereitstellung oder Ausführung von eBanking-Diensten zurückgreifen muss, wie beispielsweise Telefonnetzanbieter, Internetdienste, Informationsdienstleister, Börsen und Vermittler, deren Aufgabe die Marktorganisation ist;
- die Nichtverfügbarkeit des Diensts aus welchen Gründen auch immer, wie beispielsweise Pannen im Internet- oder Telefonnetzwerk, technische Probleme, Ausfälle des EDP, durch Behörden ergriffene Maßnahmen, das Risiko von Kriegen, Aufständen, zivilen Unruhen, Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsleitungen, Unterbrechung der Postdienste, der automatischen Verarbeitung elektronischer Daten, der Datenübertragung und sonstiger Datenkommunikation und Stromversorgung, die außerhalb der Kontrolle durch die Bank liegen;
- der Diebstahl, Verlust, die Zerstörung oder Modifizierung von Daten, Software, Hardware, gefolgt auf den rechtswidrigen Zugriff durch einen Dritten auf Computersysteme der Bank oder des Kontoinhabers.
- ein Virus, ungeachtet seiner jeweiligen Natur, der die elektronische Datenverarbeitung, den Token für den EFG-eBanking-Bereich, den EFG-eBanking-Bereich unabhängig davon beeinträchtigt, ob dieser seinen Ursprung im EFG-eBanking-Bereich, im Internet im Allgemeinen oder im Computersystem des Kontoinhabers hat.
- eine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem EFG-eBanking-Bereich und dem Computersystem der Bank oder die durch technische Gründe bedingte mangelnde Fähigkeit der Bank, auf dem EFG-eBanking-Bereich zuzugreifen;
- eine Unterbrechung oder Verzögerung der Bankoperationen aufgrund eines Brands oder vergleichbaren Katastrophenfalls;
- Arbeitskämpfe, wie Streiks, Aussperrungen, Boykotts und Blockaden, ungeachtet der Frage, ob die Bank selbst Partei des Konflikts ist;
- jedes andere Ereignis, das seinem Wesen nach ein Ereignis höherer Gewalt ist.

Die Bank ist gegebenenfalls nicht in der Lage, den Kontoinhaber im Voraus zu informieren. Jedoch wird sie die Kontoinhaber nachträglich soweit wie möglich innerhalb einer angemessenen Frist über die Natur und wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung informieren. Gleichzeitig wird die Bank sobald wie möglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der Situation ergreifen.

Die Bank haftet keinesfalls für die Nichterreichbarkeit oder Funktionsstörung des EFG-eBanking-Bereichs oder die zeitweilige Aussetzung ihrer eBanking-Dienste oder für Verzögerungen bei der Bereitstellung ihrer eBanking-Dienste, ungeachtet der jeweiligen Ursachen. Zudem haftet die Bank nicht für direkte oder indirekte Schäden, die der Kontoinhaber infolge der Nichtverfügbarkeit des EFG-eBanking-Bereichs aus welchen Gründen auch immer erleidet.

Schließlich haftet die Bank nicht für etwaige Schäden, die durch die Verbindung zu ihrem Dienst oder die Handlungen Dritter entweder an dem Computersystem oder den Daten des Kontoinhabers verursacht werden können.

In jedem Fall, selbst wenn die Haftung der Bank eingestanden wird, wäre die Bank nur verpflichtet, den Kontoinhaber für die persönlichen und direkten Schäden zu entschädigen, die Letzterer erlitten hat, und die in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit ihrem Fehlverhalten stehen.

Artikel 74

Blockierung des Zugangs zum EFG eBanking-Bereich

Die Bank wird automatisch den Zugang zum EFG eBanking-Bereich nach drei erfolglosen Versuchen (dreimalige Eingabe einer falschen PIN) zur Herstellung der Verbindung mit dem EFG-eBanking-Bereich blockieren, und die Bank behält sich das Recht vor, den Zugang nach 3 Monaten, in denen keine Verbindung hergestellt wurde, zu blockieren, bis eine Reaktivierung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schriftlich durch einen autorisierten Benutzer beantragt wird.

Die Bank darf aus eigenem Ermessen den Zugang zu EFG eBanking ohne Nennung von Gründen und ohne vorherige Ankündigung sperren. In

diesem Falle übernimmt die Bank keinerlei Verantwortung für entstandene Schäden, inklusive und unbegrenzt im Falle von entgangenem Gewinn.

Artikel 75

Kosten und Aufwendungen

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Nutzung der eBanking-Dienste werden in der jeweils gültigen Gebührenliste der Bank aufgeführt. Die Gebührenliste der Bank ist für den Kontoinhaber frei in den Geschäftsräumen der Bank einsehbar. Zudem wird dem Kontoinhaber eine Gebührenliste der Bank auf dessen schriftliches Ersuchen auf dem Postweg oder per gesicherter E-Mail zugesandt. Die Gebührenliste der Bank ist auch auf der Website der Bank verfügbar.

Artikel 76

Kündigung

Klausel 67.3 gilt in Bezug auf die Kündigung für die Nutzung der EFG eBanking-Dienste.

* *

*

Das vorliegende Dokument besteht aus 28 Seiten, die ein Dokument bilden, welches in vollem Umfang gelesen und durch mein/unsere untenstehende Unterschrift genehmigt wird.

Gelesen und einverstanden

Ort und Datum: _____

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

1	2
----------	----------